



**NW TANZSPORT-
VERBAND** NORDRHEIN-
WESTFALEN e.V.

65. ordentlicher Verbandstag

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

30. Mai 2021

Veranstaltungsort:

Boston-Club
Vennhauser Allee 135
40627 Düsseldorf

Veranstaltungsdatum:

Sonntag, 30. Mai 2021
Beginn: 10:00 Uhr

Hinweis:

Teilnahme am Verbandstag auch online möglich

Am 19.03.2021 hat das Präsidium bekannt gegeben, dass der 65. TNW-Verbandstag am 30.05.2021 um 10:00 im Boston-Club als Präsenzveranstaltung stattfinden soll. Um denjenigen, die sich vor einer Präsenzteilnahme noch scheuen oder aus anderen Gründen nicht zur Veranstaltung nach Düsseldorf anreisen können, eine Teilnahme zu ermöglichen, soll neben der Präsenzteilnahme auch eine virtuelle Teilnahme ermöglicht werden.

Der Verbandstag wird daher als Hybridveranstaltung mit Stimmabgabe im Wege elektronischer Form durchgeführt.

**Impressum**

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Telefon: +49 203 7381-669
E-Mail: geschaeftsstelle@tnw.de

Stand: Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Tagesordnung	2
1 Bericht der Präsidentin	3
2 Bericht des Vizepräsidenten	6
3 Bericht des Vizepräsidenten	8
4 Bericht des Schatzmeisters	9
5 Bericht des Sportwarts.....	11
6 Bericht der Lehrwartin.....	14
7 Bericht des Pressesprechers	15
8 Bericht der Fachwartin für Schulsport und Soziales	16
9 Bericht des Jugendvorsitzenden	19
10 Haushaltsplan 2021 & Haushaltsrahmenplan 2021/2022.....	20
11 Haushaltsplan der Tanzsportjugend NRW	21
12 Lehrgangsrahmenplan	22
13 Anträge.....	23
13.1 Antrag auf Neufassung der Satzung	23
13.2 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘	25
13.3 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung	25
13.4 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung	25
13.5 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag	25
13.6 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung.....	26
13.7 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung	26
13.8 Antrag auf Ernennung von Rüdiger Konopatzki zum Ehrenmitglied	26
Ehrentafel	27
Vereinsstatistik	28

Anhänge

- I Anlagen zu Anträgen
- II Haushaltsplan 2021 & Haushaltsrahmenplan 2021/2022
- III Jahresabschluss
- IV Jahresabschluss Stiftung

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch die Präsidentin
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Berichte des Präsidiums
- TOP 4 Feststellung der Anwesenheit
- TOP 5 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 6 Entlastung des Präsidiums
- TOP 7 Wahlen
 - 7.1 Ergänzungswahl Kassenprüfer
 - 7.2 Ergänzungswahl Vorstandtagsleitung
- TOP 8 Genehmigungen und Bestätigungen
 - 8.1 Genehmigung des Haushaltsplans 2021
 - 8.2 Bestätigung des Haushaltsplans der Jugend
 - 8.3 Genehmigung d. Haushaltsrahmenplans 2021/2022
 - 8.4 Bestätigung des Lehrgangsplans/Rahmenplans 2021/22
 - 8.5 Bestätigung des/der Jugendvorsitzenden
- TOP 9 Anträge des TNW-Präsidiums
 - 9.1 Antrag auf Neufassung der Satzung
 - 9.2 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘
 - 9.3 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung
 - 9.4 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung
 - 9.5 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag
 - 9.6 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung
 - 9.7 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung
 - 9.8 Antrag auf Ernennung von Rüdiger Konopatzki zum Ehrenmitglied
- TOP 10 Weitere Anträge
- TOP 11 Verschiedenes

1 Bericht der Präsidentin

Vorab: vielen Präsidiums-Mitgliedern fiel es nicht leicht, für dieses Verbandstagsheft einen aussagekräftigen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres zu berichten. Die Pandemie mit den Lock Downs brachte den Sport für fast ein Jahr zum Erliegen. Ein paar Hinweise aus anderen Ressorts werde ich somit in meinen Bericht mit einfließen lassen.

Ein Jahr mit extremen Herausforderungen für uns alle liegt hinter uns. Die Sorgen sind auch zu Beginn des neuen Jahres nicht verschwunden. Aber die Hoffnung steigt, dass wir alle zusammen diese schwere Krise überwinden werden. Zuversicht, Hoffnung und Gesundheit haben eine ganz besondere Bedeutung.

Rückblick:

Im vergangenen Jahr waren einige personelle Veränderungen zu verzeichnen. Am 31.07.2020 schied nach 25 Jahren Frau Jakobek in den verdienten Ruhestand aus. (Eine neue Geschäftsstellenmitarbeiterin trat die Nachfolge an bis Jahresende.) Im Mai verabschiedete sich Klaus Berns berufsbedingt aus seinem Ressort Vizepräsident Datenschutz. Sehr schnell konnte sich das Präsidium mit Frank Wichter ergänzen, der allerdings sein Amt als VTL und als Ansprechpartner Good Governance umgehend aufgeben musste.

Aufgrund der Pandemie musste der ordentliche Verbandstag von April auf den 27.09.2020 verlegt werden. Er konnte als Präsenzveranstaltung dank guter Vorbereitung seitens des TTC Oberhausen und der Geschäftsstelle stattfinden. Vom TNW gesponsorte Masken verliehen in gewissen Situationen der Veranstaltung einen gewissen „Kick“.

Zum 1. Mal in der Verbandsgeschichte fand am 07.07.2020 ein TNW Video-Stammtisch statt. 32 Vereinsvertreter nahmen an der E-Konferenz zum Thema Corona teil. Das Feedback war so positiv, dass ein 2. E-Stammtisch einberufen wurde. Er fand Ende Januar 2021 erneut erfolgreich statt.

Unsere jährlichen Großevents fielen leider der Pandemie zum Opfer. Umso mehr hoffen wir, dass im Juli die danceComp, (vielleicht mit reduziertem Angebot), stattfinden kann. Ebenso freuen wir uns auf das WinterDanceFestival 2021 im Dezember in Mülheim.

Durch allmähliche Trainingsmöglichkeiten nach dem 1. Lockdown war es im Herbst möglich, einige Landesmeisterschaften vom Frühjahr kurzfristig neu zu vergeben. Ein herzlicher Dank gebührt den Ausrichtern.

Aufgabenbereich äußere Verbandsstruktur

Politik und LSB:

Aufgrund der Pandemie fielen alle Präsenzsitzungen aus. Kommuniziert wurde per Video, wobei E-Konferenzen mit 73 Personen gewöhnungsbedürftig sind. Beschlüsse wurden per Rundmail gefasst.

Bereich DTV:

Auch die Zusammenarbeit mit dem DTV wurde in Form von Video-Konferenzen des Länder-/Verbandsrates vollzogen. Der DTV-Verbandstag wurde verschoben. Er sollte im Januar 2021 als Präsenzveranstaltung nachgeholt werden. Leider musste auch dieser Termin abgesagt werden. Ein neuer Termin ist für Juni 2021 geplant.

Aufgabenbereich innere Verbandsstruktur:

Oberstes Ziel war es, unsere Vereine/Vereinsmitglieder mit den neusten Corona Bestimmungen vertraut zu machen. Eine Corona-Sonderseite wurde auf der TNW-Homepage errichtet, die ständig aktualisiert wurde. Nicht immer waren offizielle Verlautbarungen rechtlich übergeordneter Regierungsstellen konsequent durchdacht und nachvollziehbar. Ständig wiederkehrende Telefonate und Rücksprachen mit LSB-Stellen sowie Regierungsgremien sollten Klarheit schaffen.

Aufgrund der aktuellen Lage kam auch der Breitensport völlig zum Erliegen. Der Breitensport-Kombi-Lehrgang musste, wie so viele andere Veranstaltungen, von unserem Breitensportwart Achim Kraus abgesagt werden.

Auf dem Verbandstag 2019 wurde vom Plenum der Wunsch nach Überarbeitung der TNW-Satzung geäußert. Ein Team hat in Absprache mit dem Präsidium eine Neufassung erarbeitet, die Gegenstand intensiver Diskussion auf dem diesjährigen Verbandstag sein wird und zur Abstimmung gestellt wird.

Das TNW-Präsidium hatte bereits Ende 2019 beschlossen, im Anschluss an die Umstellungen der E-Mail- und Cloud-Services auch die bestehenden Websites zu aktualisieren. Bereits im Frühjahr 2020 gingen die neu gestalteten Veranstalterwebsites für die danceComp und das Winter Dance Festival online. Die neuen Systeme bieten dem Verband viele neue Werkzeuge zur freien Gestaltung und Präsentation von Inhalten und Medien. Alle Seiten sind „responsive“ gestaltet und somit für die Darstellung auf mobilen Endgeräten optimiert. Seit Juli 2020 arbeitete die TNW-Geschäftsstelle an der Gestaltung und Übernahme der Seiteninhalte für die Verbandswebsite und testete auch neue Funktionen und Verknüpfungsmöglichkeiten aus. Pünktlich zum Weihnachtsfest erschien die TNW-Website im neuen Gewand und zeigt sich künftig noch mehr als Wissensdatenbank für Interessierte, Sporttreibende, Lizenzinhabende und Vereinsführende, in der stetig neue Inhalte aus den einzelnen Ressorts gesammelt und veröffentlicht werden.

Stiftung:

Sehr erfreulich ist zu vermerken, dass der Stiftung eine nicht unerhebliche Spende im vergangenen Jahr zugesprochen wurde. Die Bilanz der Stiftung ist dem Verbandstagsheft angefügt.

Ausblick:

Der Sport ist durch zwei Lockdowns zum Erliegen gekommen. Auch weiterhin stehen schwierige Zeiten uns bevor. So viel Handlungsbedarf wie heute war noch nie. Wir müssen die programmatische, organisatorische und praktische Einheit des Sportes neu strukturieren.

Ziel ist und bleibt es, den Sport in den Vereinen auf verschiedenen Ebenen wieder anzukurbeln und voranzubringen. Wenn wir uns diesen Herausforderungen auch in der Zukunft stellen wollen, dann hat die Vereinsbasis, die die Hauptlast der Aufgabenbewältigung trägt, Anspruch auf ein effektiv arbeitendes und zeitgemäß positioniertes Verbandsgefüge.

Das Präsidium trägt die Verantwortung für das Ganze: Für den Spitzensport wie für den Breiten- und Freizeitsport und für die daraus resultierenden Arbeitsfelder.

Wir würden uns freuen, wenn wir alle gemeinsam dazu beitragen können, dass unser Sport auf allen Ebenen wieder stattfinden kann. Wir hoffen, dass neben den Großevents wie danceComp und WiDaFe im Jahr 2021 unsere Herbstmeisterschaften sowie drei Deutsche Meisterschaften im TNW ausgetragen werden können: am 24.04. die Deutsche Meisterschaft Jugend und Senioren in Münster, am 30./31.10. die DM S-Latein sowie DM Kombi, DP Sen IV und Sen Kombi in Kamen, der DP H II-S-St und Latein im Boston-Club Düsseldorf am 20.11.

Danksagung:

Beenden möchte ich meinen Bericht mit einigen Dankesworten.

Das vergangene Jahr verlief für uns alle dramatisch. Gerade deshalb möchte ich allen Präsidiumskollegen*innen und Ehrenamtler*innen, allen Vereinsvorständen und Trainer*innen, die ihre Arbeitskraft, einen erheblichen Zeitaufwand, ihr Engagement und ihren Enthusiasmus in diesem besonderen Jahr für unseren Tanzsport, in den Bereichen, die möglich waren, einsetzen, ganz herzlich danken.

Ganz besonderer Dank gilt aber unserer Geschäftsstelle in Persona Andreas Picker. Ohne sein freundliches, umsichtiges und zuverlässiges Mitwirken wäre eine effektive Arbeit nicht möglich.

Dagmar Stockhausen

Präsidentin

Hinweis: Wegen der Einschränkungen des Sportbetriebs durch die Corona-Pandemie liegen die Berichte der Fachschaften, JMC und der Beauftragten nicht vor.

2 Bericht des Vizepräsidenten

Tätigkeitsbereiche

Im TNW-Präsidium bin ich primär für die innere Verbandsführung zuständig. Der Aufgabenverteilungsplan des Präsidiums fasst darunter die Koordination von Themen zur laufenden und künftigen Verbandspolitik, die Veranstaltungsorganisation, die Protokollführung bei Sitzungen des Präsidiums sowie die Verantwortlichkeit für die TNW-Geschäftsstelle.

Die Corona-Pandemie führte dazu, dass das Jahr 2020 einen gänzlich unerwarteten Verlauf nahm. Gleichwohl gab es in allen Tätigkeitsbereichen berichtenswerte Aktivitäten, die ich im Folgenden kurz vorstellen möchte.

Koordination

Seit Anfang Juni koordiniere ich ein Projekt zur Überarbeitung der Satzung des TNW. In der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe arbeiten Frank Abitz, Jan Backes, Patric Paaß und Frank Wichter mit, denen ich für Ihre mehr als ein halbes Jahr dauernde intensive Arbeit danke. In einem mehrschrittigen Verfahren wurden Satzungen anderer Landestanzsportverbände analysiert, Anforderungen an eine neue Satzung formuliert und mit dem Präsidium abgestimmt. Schließlich wurde ein neuer Satzungsentwurf erstellt und die darauf Bezug nehmenden Ordnungen des Verbandes entsprechend angepasst. Das Projekt wird voraussichtlich im Februar 2021 abgeschlossen.

Veranstaltungsorganisation

In normalen Jahren macht die Organisation der beiden Großveranstaltungen des TNW, namentlich der danceComp im Juli und des WiDaFe im Dezember, den mit weitem Abstand größten Anteil meiner Arbeit für den TNW aus.

Die Vorbereitungen der danceComp liefen bis Anfang März 2020 in gewohnten Bahnen. Seit Mitte März habe ich mich dann vor allem mit der Corona-Schutzverordnung unseres Landes befasst. Schnell wurde klar, dass es im Jahr 2020 keine danceComp geben wird. Damit bestand das Hauptziel darin, Schaden vom TNW abzuwenden. Nachdem am 04.05.2020 endlich die Untersagung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Wuppertal erfolgte, konnten wir die meisten Verträge in Folge höherer Gewalt auflösen. Die dann noch verbleibenden Verpflichtungen waren fast alle geringfügig, lediglich bei einem Vertrag mussten wir uns mit dem Geschäftspartner einigen, was dann auch in der Weise gelang, dass die bestellte Leistung auf die Veranstaltung im Jahr 2021 verschoben wurde. Im Ergebnis führte der Ausfall der danceComp 2020 zu keinem nennenswerten wirtschaftlichen Schaden für den TNW.

Im Hinblick auf das WiDaFe war die Pandemie so frühzeitig bekannt, dass ein wirtschaftlicher Schaden bereits im Vorfeld vermieden werden konnte, indem entsprechende Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern geschlossen wurden, die Schaden von uns abhalten, sollte die Veranstaltung wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden müssen. Tatsächlich sah es bis Mitte Oktober 2020 noch so aus, dass das WiDaFe mit einem geeigneten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchgeführt werden könnte. Dementsprechend wurde ein solches Konzept erstellt und eine weit fortgeschrittene Detailplanung ausgearbeitet. Als im Laufe des Novembers klar wurde, dass es nicht bei dem zunächst auf vier Wochen begrenzten Lockdown bleiben konnte, mussten wir auch diese Veranstaltung absagen. Auch wenn kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, so ist doch der zunächst vergebliche Einsatz des ehrenamtlichen Organisationsteams zu bedauern. Durch die intensive Beschäftigung mit den Verfahren für die Durchführung von Veranstaltungen unter Pandemie-Bedingungen konnte recht detaillierte Kenntnisse erworben werden, die sich möglicherweise bei Veranstaltungen im Jahr 2021 als nützlich erweisen könnten.

Protokollführung

Die Geschäftsordnung des Präsidiums schreibt vor, dass von den Sitzungen des Präsidiums Ergebnisprotokolle anzufertigen sind. Ergänzend zu diesen nicht öffentlichen Protokollen erstelle ich regelmäßig Präsidial-Infos, die auf der TNW-Homepage publiziert werden, um damit den Verbandsmitgliedern bestmögliche Transparenz über die Arbeit des Präsidiums zu verschaffen.

Geschäftsstelle

In den ersten Monaten des Jahres 2020 wurde aus dem Ausschreibungsverfahren für die Nachfolge von Erika Jakobek eine Bewerberin ausgewählt, die dann zum 01.08.2020 eingestellt wurde. Bedauerlicherweise endete das Beschäftigungsverhältnis am 31.12.2020.

Durch die bereits im Jahr 2019 modernisierte IT-Infrastruktur der Geschäftsstelle konnte der während der Lockdown-Zeiten notwendige Umstieg auf Home-Office problemlos vollzogen werden. Die vorhandene Microsoft-365 Cloud-Infrastruktur wurde noch durch eine Zoom-Lizenz für Videokonferenzen ergänzt, die im Laufe des Jahres vielfach für Besprechungen und Lehrgänge eingesetzt wurde. Für die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle wurden bereits vor Beginn der Pandemie Notebook-Rechner angeschafft, die einen fliegenden Wechsel zwischen Büro- und Heimarbeitsplatz ermöglichen und multimediales Arbeiten ermöglichen.

Klaus Meng

Vizepräsident

3 Bericht des Vizepräsidenten

Im Juni 2021 hat sich das Präsidium des TNW um mich als weiteren Vizepräsidenten ergänzt. Der Verbandstag im September 2020 hat diese Ergänzung bestätigt. Ich habe den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vizepräsidenten Klaus Berns übernommen.

Demgemäß habe ich Kontakt zum Ligabeauftragten JMC für den Bereich West, Mark Stöppeler, aufgenommen, um mich in den Bereich JMC einzuarbeiten. Der Austausch mit Mark Stöppeler kann als gut und eng bezeichnet werden. Bedingt durch die immer noch vorherrschende SARS-Cov 19 Pandemie konnte auch im Bereich JMC über lange Zeiten kein Präsenztraining stattfinden. Turnierdurchführungen fanden erst recht nicht statt. Genauso wie im Standard- und Lateinbereich wurden kreative und neue Wege des Online-Trainings gefunden. Ich bin in die Planungen JMC eingebunden und informiere das Präsidium entsprechend.

In das Thema Datenschutz im TNW arbeite ich mich derzeit ein. Einen Großteil der Zeit der vergangenen Monate habe ich auf Arbeiten an der Satzung und den Ordnungen im Verband aufgewendet. Hier wurde eng mit den Kollegen der Satzungs-Arbeitsgruppe kommuniziert.

Frank Wichter
Vizepräsident

4 Bericht des Schatzmeisters

Nachdem ich mich seit meiner Wahl in 2019 ein knappes Jahr einarbeiten konnte, überraschte uns 2020 die Corona-Pandemie, von der wir anfangs wohl alle nicht erwartet hätten, wie sehr sie das Jahr prägen würde. Im vergangenen Jahr habe ich mit vielen Vereinsvertretern über die Mitgliederschwund, Beitragseinbußen aber auch die mangelnde Möglichkeit Vereinsgelder auszugeben gesprochen. Probleme, die sich wohl allen Vereinen stellten. Ich bin aber zuversichtlich, dass der TNW und seine Vereine die Krise bewältigen werden und wir hoffentlich sehr bald langsam in die Normalität zurückkehren können. Neben diesem viel bestimmenden Thema möchte ich aber auch über ein paar andere Dinge berichten.

Jahresabschluss und Haushalt

Wie in den vergangenen Jahren ist der Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Verbandstagheftes leider noch in Bearbeitung. Zusammen mit den Haushaltsentwürfen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs wird er daher nachträglich veröffentlicht und auf dem Verbandstag vorgestellt. Selbstverständlich stehe ich dort auch für Rückfragen zur Verfügung.

Ausbau der Digitalisierung

Der TNW nutzt seit einigen Jahren DATEV Unternehmen online für die Buchhaltung. Mittlerweile werden fast alle Belege des TNW dort digital erfasst.

Unsere eigens entwickelte Software zur Beitragsverwaltung hat ihre Feuertaufe sehr erfolgreich bestanden und uns die Arbeit sehr erleichtert. Im vergangenen Jahr deutete sich aber an, was inzwischen umgesetzt ist. Die Landesverbände werden nicht mehr die Beiträge für den DTV mit vereinnahmen und weiterleiten. Stattdessen erhalten unsere Vereine eine Beitragsrechnung des DTV und eine Beitragsrechnung des TNW.

Inzwischen ist auch die digitale Lehrgangsverwaltung an den Start gegangen. Es ist nun möglich sich digital und ohne großen Aufwand zu einem der vielen Lehrgänge im TNW anzumelden. Rechnungstellung, Lastschriftverfahren und vieles mehr ermöglicht uns eine deutlich effizientere finanzielle Organisation des Lehrbetriebs. Dies hat in den ersten durchgeführten Lehrgängen sehr gut funktioniert und wird weiter ausgebaut.

Zahlungen an den TNW

Die Einführung des Lastschriftverfahren hat sich bewährt. Die Buchhaltung wird durch eindeutige und automatisiert zugeordnete Texte entlastet und die Verwaltung von offenen Posten und Zahlungserinnerungen deutlich reduziert. Wir bitten unsere Mitgliedereine und deren Mitglieder, diese Zahlungsweise wann immer möglich zu nutzen. Wir werden das Lastschriftverfahren demnächst auch den Vereinen für den Mitgliedsbeitrag anbieten.

Danke

Im kommenden Jahr möchte ich neben den wichtigen klassischen Aufgaben des Schatzmeisters wieder daran arbeiten, auch neue Ideen umzusetzen. Für Vorschläge bin ich jederzeit offen und ansprechbar. Dies ist aber nur deshalb überhaupt möglich, weil viele tägliche Aufgaben von unserer Geschäftsstelle übernommen werden. Ich möchte daher allen Mitarbeitern für ihre unkomplizierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit danken.

Benjamin Hirsch

Schatzmeister

5 Bericht des Sportwarts

Rückblick

Das vergangene Jahr wird uns wohl allen für immer im Gedächtnis bleiben. Die Corona Pandemie hatte die Welt fest im Griff. Notwendige Einschränkungen in nie gekanntem Ausmaß wurden notwendig die alle Teile des Lebens betrafen. Natürlich auch unseren geliebten Tanzsport.

So war ein normaler Sport- und Wettbewerbsbetrieb nur bis Anfang März 2020 möglich. Danach begann ein Auf und Ab mit starken Regulierungen, Lockdowns und Teilerleichterungen, einem Vor und Zurück von dem was erlaubt war und was nicht.

Hinzu kamen deutliche Unterschiede in der Coronaschutzverordnungen der 16 Bundesländer und zusätzlich die Auslegungen der einzelnen Ordnungsbehörden der Städte und Kreise. Ein wahrer Flickenteppich. Viele Regelungen waren verständlich und logisch, aber etliche stießen auch auf Unverständnis und waren nicht nachvollziehbar. Im Rahmen des Möglichen haben der TNW und der DTV versucht den Sportbetrieb anzupassen und so gut wie möglich aufrecht zu erhalten.

Der größte Teil der Landesmeisterschaften, die danceComp, das WiDaFe 2020 und fast der gesamte Ligabetrieb mussten abgesagt werden. Der Tanzsport wurde extrem zurückgefahren und es fielen fast alle offenen Turniere ab Mitte März 2020 aus. Der Versuch, einige Veranstaltungen im September 2020 nachzuholen war nur teilweise erfolgreich. Einige Landesmeisterschaften konnten unter großem Engagement und strengen Hygienekonzepten der ausrichtenden Vereine im Herbst durchgeführt werden.

Auch der Trainingsbetrieb in den Vereinen war stark betroffen und konnte nur sehr eingeschränkt und zum Ende des Jahres praktisch gar nicht mehr durchgeführt werden. Seit November war Training, trotz ausgefeilter Hygienekonzepte der Vereine, praktisch nur noch für Kaderpaare möglich. Eine sehr ernüchternde Situation für unsere Sportler, Vereine und Funktionäre.

In vielen Gesprächen mit dem LSB und Vertretern der Landeregierung haben wir immer wieder versucht die bestmöglichen Lösungen für den Tanzsport zu erreichen. Die Kooperation mit dem LSB war dabei stets gut. Mein besonderer Dank gilt dem Präsidiumsmitglied des LSB und Vorsitzendem der NRW Sportjugend Jens Wortmann, der uns in besonderem Maße unterstützt hat. Über die TNW Homepage haben wir unsere Vereine regelmäßig über die Neuerungen und Veränderungen der jeweiligen NRW Coronaschutzverordnungen informiert.

Kaderlehrgänge

Unsere Powerkader Latein und Standard konnte wir glücklicherweise mit modifizierten und der Corona Situation angepassten Konzepten durchführen. Der Kombilehrgang Standard musste leider abgesagt werden.

Erfolgsbilanz

Durch den Ausfall fast aller Deutschen Meisterschaften und auch der Europa- und Weltmeisterschaften fällt auch die Erfolgsbilanz recht kurz, in Ihrer Qualität aber sehr gut aus:

Bei den Deutschen Jugendmeisterschaften am 22./23.02.20 in Stuttgart präsentierte sich die TNW Jugend in Höchstform.

DM Jugend A Latein

- 1. David Jenner / Elisabeth Tuigunov, Die Residenz Münster*
- 5. Egor Ionel / Rita Schumichin, Art of Dance, Köln*
- 6. Dmitrij Golub / Ekaterina Tsvetkova, TTC Rot-Weiß-Silber Bochum*

DM Junioren II B Latein

- 3. Christian Grünke / Maria Heckel ,TSC Aurora Dortmund*

DP Junioren I B Latein

- 2. Nicolas Valentin Denius / Xenia Remmele, Boston-Club Düsseldorf*
- 5. Kiril Alexander Denius / Jana Milicevic, Boston-Club Düsseldorf*
- 6. Philipp Bogdanov / Seraphina Bogdanov, Boston-Club Düsseldorf*

Nachdem die Deutsche Meisterschaft der Hauptgruppe S Latein im März zunächst abgesagt wurde, konnte sie Anfang Oktober in Magdeburg in einem sehr schönen Rahmen nachgeholt werden. Hierbei konnten Artur Balandin und Anna Salita Ihren bisher größten Erfolg in Deutschland erreichen. Sie wurden Deutsche Vizemeister. Auch im Semifinale zeigten sich die TNW Paare stark verbessert.

DM Hauptgruppe S Latein

- 2. Artur Balandin / Anna Salita , TTC Rot-Weiß-Silber Bochum*
- 8. Philip Andraus / Virginia Lesniak, Boston Club, Düsseldorf*
- 9. Vinzenz Dörlitz / Albena Daskalova, TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß*

Ausblick

Was das Jahr 2021 für den Tanzsport bereit hält ist noch völlig offen. Sicher ist, dass wir in den ersten Monaten des neuen Jahres weiter unter Corona bedingten Einschränkungen leiden werden. Hoffen wir, dass sich die Situation im Laufe des Jahres verbessert und normalisiert.

Danksagung

Ein herzlicher Dank geht an alle Kollegen des TNW-Präsidiums, die mich in meiner Arbeit als TNW-Sportwart unterstützt haben. Ebenfalls bedanke ich mich bei allen Mitarbeitern und Beauftragen des Bereichs Sports, insbesondere bei Andreas Picker in der TNW Geschäftsstelle.

Danke für die konstruktive und sehr gute Zusammenarbeit. Ohne dieses gute Team wäre die Arbeit im Bereich Sport nicht zu leisten.

Das Jahr 2021 stellt uns weiter vor Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bewältigen und lösen können.

In diesem Sinne

„Wir im TNW“

Ihr 

Ivo Münster

Sportwart

6 Bericht der Lehrwartin

Als 19 Teilnehmer im Januar 2020 motiviert ihre Trainer B Ausbildung starteten, war die Welt noch in Ordnung und Corona nur ein Virus in Fernost. Was als altbewährter Lehrgang begann, zwang uns alle recht schnell zur Erkenntnis, dass diese Ausbildung alles andere als gewöhnlich werden würde. Nach dem ersten Lockdown mitten in der Ausbildung konnte der Unterricht nach mehrwöchiger Pause im Mai unter Einhaltung strenger Restriktionen fortgesetzt werden. Später als geplant, nämlich erst im August, konnte zur bestandenen Prüfung gratuliert werden.

Zuversichtlich, unter bekannten AHA-Regeln eine Wertungsrichter C Lizenz erlangen zu können, fanden sich im September 22 Teilnehmer zusammen. Die Änderung der Ausbildungsverordnung, die nun vorsieht, dass Lehrgangsteilnehmer sich auch einer tänzerischen Prüfung unterziehen müssen, führte zu besonderen Anforderungen an das Hygienekonzept, die allerdings gemeistert wurden.

Leider mussten wir uns keine zwei Wochen vor der Prüfung dem zweiten Lockdown im November beugen und warten sehnsüchtig bis heute darauf, wieder Vereinsräume betreten zu können. Zumindest konnte der Unterricht online so weit wiederholt werden, dass sich die Lehrgangsteilnehmer im Frühjahr 2021 einer schriftlichen Prüfung unterziehen konnten. Die tänzerische Prüfung steht jedoch noch aus und wird erst erfolgen können, wenn nach monatelanger Unterbrechung der Unterricht wieder aufgenommen und wiederholt werden kann.

Corona zwang alle Lehrgangsteilnehmer, Referenten, Prüfer und Funktionäre nach neuen Wegen zu suchen. Bewährte Strukturen wurden überprüft und der Situation angepasst. Manche erwiesen sich durchaus als erfolgreich, so wie z.B. online Lizenzerhalte für Turnierleiter, den der TNW als erster Landesverband überhaupt kurzfristig bereits im März 2020 organisierte.

Mein Dank gilt daher allen Mitstreitern, die daran beteiligt waren, dieses ungewöhnliche Jahr bestmöglich zu gestalten und dazu beitragen, die Stimmung während der Lehrgänge unbeugsam zuversichtlich zu halten. Insbesondere bedanke ich mich bei Frau Jakobek, die im letzten Sommer die Geschäftsstelle verließ, um ihren verdienten Ruhestand zu genießen. Nach jahrzehntelangem Einsatz war sie für Lehrgangsangelegenheiten eine unermessliche Stütze. Ihr Kollege, Herr Picker, widmet sich nun dieser Aufgabe mit gleicher Leidenschaft.

Joanna Miozga

Lehrwartin

7 Bericht des Pressesprechers

Der Bericht lag bis zum Redaktionsschluss nicht vor.

8 Bericht der Fachwartin für Schulsport und Soziales

Tanzen in Kindergärten, Schulen und Inklusionsangeboten

2020 war mit vielen Einschränkungen im privaten, schulischen, beruflichen und Vereinsalltag verbunden und hat uns allen einiges abverlangt. Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Lockdown wirken sich weiterhin gravierend auf den Sport in Deutschland aus. Auch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine waren und sind hier ganz besonders betroffen und gefordert. Vor allem im Kinder- und Jugendalter sind die negativen Auswirkungen des Bewegungsmangels besonders schwerwiegend. Weiterhin gehen die wichtigen sozialen Funktionen des Sports, auch im Hinblick auf Integration und Inklusion, in den Zeiten des Lockdowns verloren.



Das Ressort „Schulsport und Soziales“ hat daher gerade während der Corona-Krise bestehende Angebote in der Kooperation von Vereinen, Kindertagesstätten und Schulen unterstützt. Darüber hinaus wurden alternative Bewegungsangebote entwickelt sowie entsprechende Wettbewerbs- und Veranstaltungsformate diskutiert.

Das Ressort „Schulsport und Soziales“ hat daher gerade während der Corona-Krise bestehende Angebote in der Kooperation von Vereinen, Kindertagesstätten und Schulen unterstützt. Darüber hinaus wurden alternative Bewegungsangebote entwickelt sowie entsprechende Wettbewerbs- und Veranstaltungsformate diskutiert.

TNW-Förderpreise 2020

Teilweise bis zum 2. Lockdown haben fünf Vereine Kooperationsprojekte mit Kindergärten und Schulen durchgeführt und erfolgreich in den Wettbewerb eingebracht. Sie erhalten Förderpreise im Gesamtwert von 3000 Euro.

20. TNW-Förderpreis „SchuKo - Vereine und Schulen arbeiten zusammen“

Die prämierten Konzepte der Bewerber reichen von Projekten im Sportunterricht, tänzerischen Betreuungsangeboten, Arbeitsgemeinschaften und Gruppen, die sich in der Schule gezielt auf das DTSA oder Wettbewerbe vorbereiten. Dabei zeigt die Palette der Tänze Angebote von Hip-Hop über Jazzdance bis zu den Standard- und lateinamerikanischen Tänzen. Der 20. TNW-Förderpreis „SchuKo – Vereine und Schulen arbeiten zusammen“ wurde in zwei Rängen vergeben:

1. Rang: *VfL Bochum Tanzsportabteilung e.V.*
2. Rang : *TSC Flair Herford e.V.*
Die Residenz Münster e.V.
TSC Blau-Weiß im TV 1875 Paderborn e.V.

8. TNW – Förderpreis „KiKo - Vereine und Kindertagesstätten arbeiten zusammen“

In den TNW-Förderpreis-Wettbewerb „KiKo“ können Maßnahmen aus der ganzen Bandbreite der Kooperationen mit Kindertagesstätten eingebracht werden, beispielsweise Tanzprojekte, Workshops, Tanzsternchenabnahmen oder Benefizveranstaltungen in Kindergärten.

Der folgende Verein erhält den Förderpreis:

1. Rang: TuS 09 Erkenschwick e.V.

TNW – Landeswettbewerb „Tanzende Schulen 2020“

Kooperation mit der Landesregierung NRW: Landesstelle für den Schulsport

Der für den 28. 03. 2020 geplante TNW – Landeswettbewerb „Tanzende Schulen“ musste trotz zahlreicher Meldungen bedingt durch den 1. Lockdown kurzfristig abgesagt werden.

Kooperation mit den Schulsportbeauftragten der Länder im DTV

Die Corona-Krise dominierte als Themenschwerpunkt das Online-Bundestreffen der Schulsportbeauftragten der Länder. Nachdem der Bundeswettbewerb „Tanzen in der Schule“ für 2020 abgesagt werden musste, wurden unter anderem alternative Wettbewerbsformen diskutiert.

DTV – Prädikate

„Tanzsportbetonte Schule“ und „Schulsportbetonter Verein“

„Tanzbetonter Kindergarten“ – „Kindergartenbetonter Verein“



Weiterhin vergab das Gremium im Rahmen des Bundestreffens der Schulsportbeauftragten die Prädikate „Tanzsportbetonte Schule – Schulsportbetonter Verein“ und „Tanzsportbetonter Kindergarten – Kindergartenbetonter Verein“.

Diese Auszeichnungen werden im Zweijahres-Modus an Kindertagesstätten, Schulen und Vereine vergeben, die sich um die Förderung des Tanzsports verdient machen.

Bundesweit haben 22 Schulen, 2 Kindertagesstätten und 4 Vereine Prädikate für die Jahre 2021 und 2022 erhalten, davon sind 8 Prädikatsträger aus Nordrhein-Westfalen. Die ausgezeichneten Vereine aus Nordrhein-Westfalen erhalten gemeinsam mit den kooperierenden Partnern einen Geldpreis von je 250 Euro:

„Schulsportbetonter Verein“

- *TSC Blau Weiß im TV 1875 Paderborn e.V. mit den „tanzsportbetonten Schulen“*
- *Friedrich-Spee-Gesamtschule Paderborn*
- *Reismann Gymnasium Paderborn*
- *Gymnasium Schloß Neuhaus Paderborn*
- *Gymnasium St. Michael Paderborn*
- *Ganztagshauptschule Mastbruch Paderborn*

„Kindergartenbetonter Verein“

- *TuS 09 Erkerschwick e.V. mit dem „tanzsportbetonten Kindergarten*
- *“Hibiduwi“ Erkerschwick*

Inklusion: Projekte und Kooperationspartner

Europa tanzt inklusiv – grenzübergreifende Kooperation

Eine Absage traf auch die bereits seit vielen Jahren etablierte Veranstaltung „Euregio tanzt inklusiv“. Die inklusiven Wettbewerbe waren wiederum in grenzübergreifender Kooperation mit SRN (Stichting Rolstoeldansen Nederland) und TanzenInklusiv e.V. für den 31.10. 2020 geplant.

Danksagung und Perspektive

Mein Dank gilt allen, die unter den erschwerten Pandemie-Bedingungen durch ihr Engagement den Tanzsport weiter in Kindertagesstätten, Schulen und sozialen Institutionen etabliert und dazu beigetragen haben, den inklusiven Gedanken auch im Tanzsport umzusetzen.

Insbesondere danke ich den Kollegen im Präsidium und Jugendvorstand sowie dem Team der Geschäftsstelle für die konstruktive Zusammenarbeit.

Juliane Pladek-Stille

Fachwartin für Schulsport und Soziales

9 Bericht des Jugendvorsitzenden

Mit Blick auf die Umstände des letzten Jahres scheint es unnütz, an dieser Stelle einen umfassenden Tätigkeitsbericht zur Kenntnis zu geben, doch die kleinen Zeitfenster ermöglichten zumindest die Durchführung der Jugendlandesmeisterschaften

- Latein am 26.01. (TSC Dortmund) und 01.02. (TTC Rot-Gold Köln)
- Kombination am 07.03. (Die Residenz Münster)
- Standard am 06.09. (TSC Brühl) und 19.09. (TC Bielefelder Metropol).

An dieser Stelle gilt mein Dank den Vereinsverantwortlichen, die unter dem Druck der ständig wechselnden Voraussetzungen diese Turniertage ermöglichten.

Wenn auch der Deutschlandpokal Junioren I B Latein nach Bremen ging, konnten wir uns darüber freuen, dass alle drei „TNW-Paare“ das Finale und die Plätze 2, 5 und 6 erreichten. Mit Platz drei ging bei der Deutschen Meisterschaft Junioren II B Latein eine Bronzemedaille nach Nordrhein-Westfalen – im Turnier der Deutschen Meisterschaft Jugend A Latein freuten wir uns wiederum über drei Finalpaare. Hier verteidigten David Jenner/Elisabeth Tuigunov mit 43 von 45 Bestnoten ihren Titel.

Die weiteren Deutschen Meisterschaften (Kombination/Standard) mussten leider den „Coronaeinflüssen“ weichen. Dieses Schicksal teilten unsere liebgewonnenen Events wie die Jugendtanzsporttage („JuTTa“), unsere Turnierfahrt, Breitensportwettbewerbstage rund um die „Kids & Teens Trophy“ und letzten Endes auch das „Winter Dance Festival“.

Der Ausblick auf das Jahr 2021

...ist wie der Blick in eine Glaskugel. Während die Durchführung von Breitensportwettbewerben, Leistungssportturnieren und weiteren Veranstaltungen aktuell nicht denkbar sind, die ersten Landesmeisterschaften schon verschoben werden mussten, blicken wir mit leichter Hoffnung auf das zweite Halbjahr, in welchem wir alle Events nach Möglichkeit nachholen und das „WiDaFe“ dieses Jahr stattfinden lassen können.

Unser Event in Mülheim a.d. Ruhr planen wir (Stand Redaktionsschluss) wie 2016 um die TAF-Sparte „Disco Dance“ zu bereichern. Diese und die Breitensportwettbewerbe rund um die „Kids & Teens Trophy“ sowie die Synchro Duo-Sparte werden in der Nebenhalle stattfinden. Die bislang durchgeführten WDSF-Ranglistenturniere werden im Rahmen der danceComp durchgeführt, stattdessen freuen wir uns auf DTV-Ranglistenturniere in beiden Sektionen.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei allen Kollegen auf Verbandsebene, insbesondere hier aber bei allen Vereinsverantwortlichen und Trainern im Jugendbereich bedanken, die unserem Nachwuchs in diesen tristen Zeiten Handlungsalternativen aufzeigen und Hoffnung geben.

Patric Paaß

Jugendvorsitzender

10 Haushaltsplan 2021 & Haushaltsrahmenplan 2021/2022

Der Schatzmeister legt dem Verbandstag den auf den nächsten Seiten abgedruckten Haushaltsplan 2021 sowie Haushaltsrahmenplan 2021/2022 zusammen mit dem im Anhang abgedruckten Jahresabschluss für das Jahr 2020 vor.

Die Dokumente sind im Anhang II und III zu finden.

11 Haushaltsplan der Tanzsportjugend NRW

Einnahmen	Plan 2021	Ist 2020	Plan 2020
Zuschuss Hauptverband Organisationsförderung	9.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Zuschuss Hauptverband Verlustausgleich WiDaFe	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
Zuschuss Hauptverband Spitzensport	10.000,00 €	6.616,00 €	8.500,00 €
Spenden	- €	647,00 €	- €
WiDaFe Eintrittsgelder	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
WiDaFe Startgelder	2.500,00 €	- €	5.000,00 €
Turnierfahrten	- €	- €	- €
WiDaFe Aussteller / Sponsoring	3.000,00 €	- €	- €
WiDaFe Catering	3.000,00 €	- €	2.500,00 €
Summe Einnahmen	47.500,00 €	20.263,00 €	49.000,00 €
Ausgaben			
Jugenddeligiertenversammlung	500,00 €	163,80 €	1.500,00 €
Geschenke / Jubiläen / Ehrungen	300,00 €	70,40 €	250,00 €
Repräsentationskosten	1.000,00 €	57,78 €	1.500,00 €
Büromaterial	100,00 €	30,48 €	150,00 €
Sitzungen Jugendvorstand	1.000,00 €	- €	1.500,00 €
Sportförderung Spitzensport	10.000,00 €	6.616,00 €	8.500,00 €
Buchführung / Jahresabschluss	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Meisterschaften	2.000,00 €	1.484,42 €	1.500,00 €
Nebenkosten Geldverkehr	100,00 €	60,12 €	100,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	928,32 €	- €
Kids- und Newcomerpokal	- €	- €	2.000,00 €
Veranstaltungen / Breitensport	1.500,00 €	- €	2.000,00 €
WiDaFe Veranstaltungskosten	28.500,00 €	- €	28.500,00 €
Turnierfahrten	1.000,00 €	- €	- €
Summe Ausgaben	47.500,00 €	10.911,32 €	49.000,00 €
Ergebnis	- €	9.351,68 €	- €

12 Lehrgangsrahmenplan

Lehrgangsrahmenplan 2021/2022

	Einnahmen 2021 geschätzt in €	Ausgaben 2021 geschätzt in €
Kombilehrgang Breitensport	5.000	6.000
TL-Erhaltsschulungen	1.400	950
Neuausbildung	32.300	31.450
Sportförderlehrgang	200	500
	<hr/>	<hr/>
Gesamt	38.900	38.900

	Einnahmen 2021/22 geschätzt in €	Ausgaben 2021/22 geschätzt in €
Kombilehrgang Breitensport	13.000	13.000
TL-Erhaltsschulungen	3.000	3.000
Neuausbildung	48.000	48.000
Sportförderlehrgang	1.000	1.000
	<hr/>	<hr/>
Gesamt	65.000	65.000

13 Anträge

13.1 Antrag auf Neufassung der Satzung

Das Präsidium schlägt vor, die Satzung des TNW gemäß dem als Anlage [...] beigefügten Entwurf neu zu fassen. Sollten sich nach Neufassung des Satzungstextes Fehler hinsichtlich Orthografie oder Interpunktion im Text zeigen, wird das TNW-Präsidium ermächtigt, diese Fehler zu beheben und eine so korrigierte Fassung zur Eintragung beim Vereinsregister anzumelden.

Ergänzende Hinweise

Im Vergleich zur derzeit geltenden Satzung (zuletzt geändert am 14.04.2019) ergeben sich inhaltliche Änderungen zu folgenden wesentlichen Punkten:

- Das Präsidium wird um eine Person verkleinert, indem eines der beiden derzeit als Vizepräsident bezeichneten Ämter entfällt.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden durchgängig als Präsident*in bzw. Vizepräsident*in bezeichnet. Damit werden die gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Verbands berechtigten Personen erkennbar abgegrenzt.
- Die Verbandstagsleitung kann zukünftig flexibler agieren und erhält die Entscheidungsbefugnis, durch wen die Sitzung protokolliert wird.
- Der*die Beauftragte Good Governance wird zum Ansprechpartner und durch den Verbandstag gewählt. Er*Sie wird damit tatsächlich unabhängig vom Präsidium.
- Die Amtsperiode aller Wahlämter (Präsidium, Verbandstagsleitung, Kassenprüfungsgremium, Ansprechpartner*in für Good Governance) wird auf drei Jahre vereinheitlicht, womit Transparenz geschaffen wird.
- Es gibt keine in der Satzung vordefinierten Ausschüsse mehr. Zukünftig können Ausschüsse auf Veranlassung des Präsidiums eingerichtet und auch wieder aufgelöst werden. Die Pflicht zur Bildung von Ausschüssen ist überholt. Die Praxis hat gezeigt, dass Ausschüsse bei Bedarf zielgerichteter eingerichtet werden können.
- Auf das Amt des Aktivensprechers wird verzichtet. Auf Basis des DTV gibt es einen Aktivensprecher. Dieser ist gem. DOSB-Regelung für alle Spitzenpaare (Kaderpaare, S-Klasse) zuständig. Die Belange der Aktiven werden durch den Aktivensprecher DTV hinreichend gewahrt.
- Die Regeln für Abstimmungen werden dahingehend vereinheitlicht, dass Enthaltungen und ungültige Stimmen grundsätzlich als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden. Dies schafft Klarheit bei den Abstimmungen.

-
- Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein*e Stimmberechtigte*r bittet um geheime Abstimmung (ohne dass darüber abgestimmt wird). Bei Wahlen mit mehreren Kandidat*innen erfolgt stets eine geheime Abstimmung. Abstimmungen sind so neutraler und ohne persönliche Belastung möglich. Eine Abstimmung über die geheime Wahl könnte zur Folge haben, dass nicht geheim abgestimmt werden muss. Einzelne Stimmberechtigte könnten so ggfls. nicht frei in ihrer Entscheidung sein.
 - Die Abstimmungsquoten wurden an die gesetzlichen Standardwerte angepasst. Damit wird der strengere Maßstab des Gesetzgebers angewandt.
 - Neben den ordentlichen Mitgliedern, Fachverbandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gibt es zukünftig nur noch fördernde Mitglieder. Diese umfassen die bisherigen persönlichen Mitglieder sowie privatrechtliche und öffentliche Institutionen, die den Verband fördern möchten. Auch Vereine, die (noch) ohne DTV-Mitgliedschaft aufgenommen werden, gelten als fördernde Mitglieder, bis die DTV-Mitgliedschaft besteht. Die tatsächlichen Gegebenheiten werden so abgebildet.
 - In die Liste der Ordnungen, die in der Satzung referenziert werden und vom Verbandstag beschlossen werden, wird der Vollständigkeit halber zusätzlich die Reisekosten-Ordnung sowie die Good-Governance-Ordnung aufgenommen.
 - Ordentliche Verbandstage müssen zukünftig im zweiten Kalenderquartal stattfinden und sind mit einer Frist von 4 Wochen über die Homepage des TNW einzuberufen. Anträge können bis zum 1. März gestellt werden. Es hat sich als problematisch erwiesen, die Jahresabschlüsse innerhalb der ersten vier Monate des Jahres fertigzustellen. Mit dem erweiterten Zeitrahmen für die ordentlichen Verbandstage wird dieses Problem entschärft.
 - Außerordentliche Verbandstage müssen zukünftig innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Einberufungsgrundes einberufen werden, mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen.
 - Die Teilnahme an Verbandstagen ist zukünftig physisch oder virtuell möglich, letzteres mit einer Anmeldefrist von 5 Tagen.
 - Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder auf Verbandstagen bemisst sich nach fristgemäßer Bestandsmeldung an den DTV, bei nicht fristgerecht erfolgter Meldung hat das Mitglied nur eine Stimme. Diese Vorgehensweise wird aus Gründen der Praktikabilität gewählt.
 - Präsidiumssitzungen können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden.
 - Es wird klargestellt, dass auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben, von den Mitgliedern zu erstatten sind. Dies ist eine Vorgabe des Landessportbundes, damit das Abrechnungsverfahren rechtssicher ist.

Bei der Neufassung der Satzung wurde auf eine durchgängig gendergerechte Benennung geachtet. Grundsätzlich soll die neue Satzung baldmöglichst, d. h. mit Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft treten. Um einen reibungslosen Übergang zu gestatten, sollen einzelne Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden (siehe §25 der Neufassung).

Der vom TNW erstellte Satzungsentwurf wurde durch den Landessportbund geprüft und nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse überarbeitet.

Die zu beschließende Fassung kann im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.2 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘

Das Präsidium wird ermächtigt und hiermit Vollmacht erteilt, die Ordnungen des TNW redaktionell so zu ändern, dass alle geschlechtsbezogenen Formulierungen in eine Genderform mit Genderstern umformuliert werden.

13.3 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung

Das TNW-Präsidium beantragt die Neufassung der Finanz- und Kostenordnung.

Die zu beschließende Fassung kann im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.4 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung

Das TNW-Präsidium beantragt die Änderung der Ehrungsordnung.

Die zu beschließende Fassung sowie das Markup (Version zur Nachverfolgung von Änderungen) können im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.5 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag

Das TNW-Präsidium beantragt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag.

Die zu beschließende Fassung kann im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.6 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung

Das TNW-Präsidium beantragt die Neufassung der Reisekostenordnung.

Die zu beschließende Fassung kann im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.7 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung

Das TNW-Präsidium beantragt die Änderung der Datenschutzordnung.

Die zu beschließende Fassung sowie das Markup (Version zur Nachverfolgung von Änderungen) können im Anhang des Verbandstagsheftes eingesehen werden.

13.8 Antrag auf Ernennung von Rüdiger Konopatzki zum Ehrenmitglied

Der Verbandstag möge beschließen, Rüdiger Konopatzki, Boston-Club Düsseldorf, aufgrund herausragender Verdienste um den Tanzsport zum Ehrenmitglied des TNW zu ernennen.

Ehrentafel

Ehrenpräsident

(2012) Josef Vonthron † TGC Rot-Weiß Porz

Ehrenmitglieder

(1965) Hermann Bolz † Grün-Gold-Casino Wuppertal
TTC Blau-Silber Köln

(1966) Dr. Franz Hörstmann † Grün-Gold-Casino Wuppertal

(1968?) Dr. Carl-Joachim Tietz †
Richard Zumkley † Grün-Gold-Casino Wuppertal

(1974) Richard Adomeit † Schwarz-Weiß Club Wuppertal
TGC Blau-Gold Remscheid

(1977) Johann Albert Henckels † TC Blau-Gold Solingen
Bruno von Kayser † Persönliches Mitglied

(1982) Hans-Joachim Schäfer † Die Residenz Münster

(1984) Hans-Joachim Traebert † Exelent Club Münster

(1995) Kurt Günther † TTC Mülheim/Ruhr

(2000) Detlef von Seggern Blau-Gold-Rondo Bonn

(2007) Dieter Alfuß † Boston-Club Düsseldorf

(2007) Karl Breuer Grün-Weiß Klub Köln

(2010) Christa Fenn TSK St. Augustin
Dr. Thomas Kokott TSK St. Augustin
Heinz Späker Boston-Club Düsseldorf
Oliver Wessel-Therhorn † Die Residenz Münster

(2011) Dieter Taudien TSA Dellbrück
Heinz van der Sanden † TTC Moers

(2016) Horst Westermann TSC Haltern
Karl-Josef Meißner Die Residenz Münster

(2019) Norbert Jung TSZ Velbert

(2020) Klaus Berns TSC Recklinghausen

Vereinsstatistik

Mitgliederstärkste Vereine im TNW 2021

(Stand: 30.04.2021)

Verein	Mitglieder
TSG Leverkusen e.V.	801
1. Tanzsport-Club Emsdetten young & old e.V	728
TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.	722
TSC Castell Lippstadt	703
TSC Blau-Weiß d. TV 1875 Paderborn e.V.	687
T.T.C. Rot-Weiß-Silber Bochum e.V.	641
VTG Grün-Gold Recklinghausen e.V.	601
Tanzsportclub Ibbenbüren e.V.	554
Tanzzentrum Niederrhein e.V.	549
TSC Schwarz-Silber Marl e.V.	542
Boston-Club e.V. Düsseldorf	521
TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot-Weiß e.V.	517
Tanzclub DaSh Monschau e.V.	513
TSC Brühl im BTV 1879 e.V.	502
Tanzsportclub Harmonie 1978 e.V., Gladbeck	470
Tanz-Centrum Coesfeld e.V.	447
TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.	440
TSC Mönchengladbach e.V.	437
TC Blau-Gold Solingen e.V.	417
Die Residenz Münster e.V.	414
Tanzsportclub Dortmund e.V.	402
TGC Rot-Weiß Porz e.V.	399
Tanzwerkstatt Simmerath e.V.	367
TSK Sankt Augustin e.V.	365
TSA Sauerland d. TV Arnsberg 1861	349
TSC Blau-Gold-Rondo Bonn e.V.	345
TSA d. SG Sendenhorst 1910 e.V.	342
TSC Blau-Weiß Gelsenkirchen e.V.	330
Grün-Gold TTC Herford e.V.	326
Tanzsportkreis Tönisvorst 86 e.V.	324



Anlage zu Anträgen

**13.1 – Antrag auf Neufassung der Satzung
(Tagesordnungspunkt 9.1)**

- Neufassung der Satzung -

Inhalt

A. Allgemein	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
B. Mitglieder	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaften	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verband	4
§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
D. Organe	5
§ 11 Organe	5
§ 12 Der Verbandstag.....	6
§ 13 Die Verbandstagsleitung	8
§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance.....	9
§ 15 Das Präsidium	9
§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend	11
§ 17 Das Finanzwesen	11
§ 18 Das Kassenprüfungsgremium	11
§ 19 Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	12
E. Schlussbestimmungen	12
§ 20 Ordnungen.....	12
§ 21 Auflösung des Verbandes	13
§ 22 Haftungsausschluss	13
§ 23 Datenschutzbestimmungen	13
§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen	14
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.
- (3) Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
 - seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
 - das Verbandsleben regelt und fördert,
 - die Jugend fördert und unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- (5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (6) Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) Der TNW verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband ist

- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

B. Mitglieder

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verband hat ordentliche, fördernde, Fachverbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die eine Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung haben. Die Förderung des Tanzsports haben sie sich zur Aufgabe gestellt. Sie sind Mitglied im DTV und haben einen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die nicht Mitglied im DTV sind, ansonsten aber die Kriterien des Absatz 2 erfüllen. Des Weiteren sind fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (4) Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch die ihnen vorsitzenden Personen oder deren Stellvertreter*innen vertreten.
- (5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident*innen haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport bzw. im Amt des*der TNW-Präsident*in verdient gemacht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche, fördernde und Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung der nächste Verbandstag zwecks Überprüfung angerufen werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt solange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss sowie bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied rassistische oder extremistische Gesinnungen äußert oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben.

§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus den Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben. Näheres regelt die Finanz- und Kostenordnung.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags zu stellen. Die Anträge sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei eine digitalisierte Abbildung der Unterschrift ausreichend ist.
- (4) Abweichend von Abs. 3 müssen Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Über die Dringlichkeit hat der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen abzustimmen.

D. Organe

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium.

§ 12 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl
 - des Präsidiums,
 - der Verbandstagsleitung
 - der Kassenprüfer*innen;
 - die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person;
 - die Entgegennahme und Diskussion
 - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums,
 - der Berichte der Kassenprüfer*innen;
 - die Entscheidung über
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - den Haushalt,
 - den Haushaltsrahmenplan,
 - die Festsetzung von Beiträgen und Kosten,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen,
 - die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - die Änderung oder Neufassung von Ordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - die Auflösung des Verbandes.

- (2) Der Verbandstag besteht aus folgenden teilnehmenden Personen:
- je einer*inem Stimmrechtsvertreter*in, sofern die Mitglieder keine natürlichen Personen sind,
 - den Mitgliedern selbst, sofern die Mitglieder natürliche Personen sind,
 - dem Präsidium,
 - der Verbandstagsleitung,
 - den Kassenprüfer*innen,
 - dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance
 - Gästen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Verbandstage.

Die Stimmrechtsvertreter*innen der Mitglieder können entweder deren gesetzliche Vertreter*innen oder dem jeweiligen Mitglied angehörende Bevollmächtigte sein. Abweichend hiervon ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß Absatz 8 zulässig.

- (3) Stimmrechtsvertreter*innen müssen in Textform bevollmächtigt sein.
- (4) Die Teilnahme am Verbandstag kann physisch oder virtuell erfolgen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur möglich, wenn die teilnehmende Person spätestens fünf Tage vor dem Tag des Verbandstags ihre virtuelle Teilnahme unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse in Textform angemeldet hat. Die Meldeadresse wird in der Einberufung des jeweiligen Verbandstags mitgeteilt. Der Anmeldung ist bei Stimmrechtsvertreter*innen der Nachweis der Bevollmächtigung digital beizufügen. Die teilnehmende Person erhält dann an die angegeben Email-Adresse die Zugangsdaten, die nur sie

zur Teilnahme berechtigt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist verboten. Eine teilnehmende Person kann physisch teilnehmen, auch wenn zuvor eine virtuelle Teilnahme beantragt wurde. Ein Wechsel zwischen physischer und virtueller Teilnahme während des Verbandstags ist ausgeschlossen.

- (5) Ordentliche Verbandstage finden jährlich im zweiten Quartal statt. Zu diesen wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage des TNW unter der Adresse www.tnw.de. Die vorläufige Tagesordnung ist im Verbandstagsheft, welches ebenfalls mit der Einberufung auf der Homepage des TNW veröffentlicht wird, enthalten. Sie ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern oder einzelne Punkte absetzen. Nach der Genehmigung handelt es sich um die endgültige Tagesordnung.

- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn

- ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
- ein Viertel der auf Basis der am letzten ordentlichen Verbandstags maximal möglichen Stimmen dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
- wenn ein Fall nach § 15 Abs. 5 lit. c) eintritt oder
- wenn das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberuft.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung. Ein außerordentlicher Verbandstag hat binnen 10 Tagen nach Einberufung stattzufinden.

- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (8) Das jeweilige Stimmrecht wird durch die teilnehmenden Personen ausgeübt. Nur ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Stimmrechtsvertreter*innen anderer ordentlicher Mitglieder übertragen. Einer*Einem Stimmrechtsvertreter*in können nur maximal zwei weitere Stimmrechte in Textform übertragen werden.

- (9) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,
- Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme,
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen haben je eine Stimme,
- fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.

Die Bestimmung der Einzelmitglieder richtet sich nach der fristgemäß abgegebenen Meldung der Mitgliederanzahlen an den Deutschen Tanzsportverband. Die Frist für die Abgabe der Meldung an den Deutschen Tanzsportverband wird von diesem festgelegt. Wird verspätet oder gar nicht an den Deutschen Tanzsportverband gemeldet, hat das Mitglied nur eine Stimme.

-
- (10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn
- a) eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,
 - b) mehr als ein*e Kandidat*in zur Wahl steht oder
 - c) eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.
- (11) Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.
- (12) Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Abweichend hiervon kann nur
- a) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
 - aa) die Satzung geändert und
 - bb) die Auflösung des Verbandes beschlossen werden;
 - b) mit Zustimmung aller Mitglieder die Änderung des Zwecks erfolgen.
- (14) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

§ 13 Die Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet die Beschlussfassungen. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (3) Die Personen der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt im Verband, in welches durch den Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.
- (4) Die Personen der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und Teilnahme an den den Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.
- (5) Die Verbandstagsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Verbandstage verantwortlich.

§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance

- (1) Der Verbandstag wählt den*die Ansprechpartner*in Beauftragten für Good Governance. Die Wahlzeit des*der Ansprechpartner*in für Good Governance beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance darf kein anderes Wahlamt im Sinne der Satzung bekleiden.
- (3) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance ist zentrale Person für die Mitglieder, das Präsidium, die Inhaber*innen von Wahlämtern und die Beauftragten in allen Fragen um die Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung. Er*Sie nimmt Meldungen vermuteter Verstöße entgegen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Darüber hinaus berät er*sie das Präsidium unabhängig in allen Fragen der Grundsätze der guten Verbandsführung. Zu seinen*ihren Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Verbandsführung und der dazugehörigen Regelwerke.
- (4) Das Präsidium stellt ihm*ihr auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben notwendig sind.
- (5) Er*Sie ist zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Näheres regelt die Good Governance Ordnung.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.
- (3) Das Präsidium besteht aus
 - Präsident*in,
 - Vizepräsident*in Verwaltung,
 - Vizepräsident*in Finanzen,
 - Vizepräsident*in Sport,
 - Breitensportwart*in,
 - Lehrwart*in,
 - Pressesprecher*in,
 - Fachwart*in Schulsport und Soziales,
 - dem*der Jugendvorsitzenden.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und den drei Vizepräsident*innen. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Ihm obliegt die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen

Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.

- (5) Das Präsidium, ausgenommen des*der Jugendvorsitzenden, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.
 - a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Person aus dem Präsidium kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
 - b) Bei Ausscheiden des*der Präsident*in ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag wahrnimmt. Der*Die Präsident*in wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.
 - c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens vier Personen aus dem Präsidium innerhalb von einer Woche ist ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.
- (6) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Präsidiumssitzung. Diese Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (9) Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben beauftragte Personen berufen. Die Berufung der beauftragten Personen tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.
- (10) Das Präsidium kann durch Beschlussfassung für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse bilden. Die Personen eines Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt eine Person des Präsidiums.
- (11) Die*Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 8 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 14 Abs. 6 zu beachten.
- (12) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die sich das Präsidium selbst gibt.

§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend

- (1) Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.
- (3) Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind
 - die Satzung,
 - die Ordnungen sowie
 - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.
- (4) Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.
- (5) Die*Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.
- (6) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 17 Das Finanzwesen

- (1) Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.
- (2) Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der*die Vizepräsident*in Finanzen verantwortlich.

§ 18 Das Kassenprüfungsgremium

- (1) Der Verbandstag wählt das Kassenprüfungsgremium, welches aus drei Kassenprüfer*innen besteht, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jedem Verbandstag scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (2) Die Personen dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.
- (3) Den Personen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.

- (4) Die Personen haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- (5) Das Kassenprüfungsgremium soll einen gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Wenn sich die Kassenprüfer*innen nicht auf einen gemeinschaftlichen Bericht verständigen, dann gibt jede*r Kassenprüfer*in einen eigenen Bericht ab. Der bzw. die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.

§ 19 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kostenordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - Geschäftsordnung für Verbandstage,
 - Finanz- und Kostenordnung,
 - Jugendordnung,

- Ehrungsordnung,
- Datenschutzordnung,
- Reisekostenordnung;
- Good Governance Ordnung.

- (2) Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur ein außerordentlicher Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist der Verbandstag zu beenden. Es kann in diesem Fall zu dem gleichen Zweck ein weiterer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger*innen nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.
- (2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DTV können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde als Neufassung beschlossen vom 65. ordentlichen Verbandstag am 18. April 2021.
- (2) Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Abweichend davon treten die Bestimmungen unter § 14 sowie unter § 15 Abs. 3 und 4 erst mit der nächsten Neuwahl des Präsidiums in Kraft; persönliche Mitglieder des TNW werden zum 1. Januar 2022 zu fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.
- (3) Auf Grundlage früherer Satzungsbestimmungen bestehende Ausschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu unbefristeten Ausschüssen gemäß § 15 Abs. 10.
- (4) Die Amtszeit des nach der bisherigen Satzung vorgesehenen Aktivensprechers endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.



Anlage zu Anträgen

13.3 – Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung

- Neufassung der Finanz- und Kostenordnung -

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Höhe der Beiträge und Kosten, die Finanzverwaltung einschließlich der Kas- senführung und das Haushaltswesen des Verbandes.

§ 2 Beiträge, Kostenerstattung und Umlagen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und hat Anspruch von Kostener- stattung. Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.
- (2) Die Jahresbeiträge betragen:
 - für ordentliche Mitglieder je eigenem Vereinsmitglied
 - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 1,80
 - nach dem vollendeten 18. Lebensjahr € 3,70
 - für fördernde Mitglieder € 30,00
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - Fachverbandsmitglieder sind beitragsfrei
- (3) Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.
- (4) Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV- Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht an den DTV übermittelt, so wird eine Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl des Mitglieds vorgenommen. Diese Schätzung legt der TNW für seine Beitragsrech- nung zugrunde. Erfolgt im laufenden Jahr eine Meldung der Mitgliederzahl des Mitglieds, wird die Beitragsrechnung wie folgt korrigiert:
Ist die gemeldete Mitgliederanzahl niedriger als die geschätzte Mitgliederanzahl, wird der erhaltene Differenzbetrag erstattet. Übersteigt die gemeldete Mitgliederanzahl die geschätzte Mitgliederan- zahl, fordert der TNW den Differenzbetrag nach. Der TNW berechnet pauschale Kosten für Verwal- tungsmehraufwand in Höhe von 10 % des Differenzbetrages der Beitragslast aufgrund der neuen Meldung, mindestens aber 50,00 EUR.
- (5) Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt. Bei Statuswechsel eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (6) Kosten sind:
 - Lehrgangskosten
individuell je Lehrgang von dem*der Lehrwart*in festzusetzen
 - Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)

Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Die dem TNW entstehenden Kosten sind zu erstatten.

- (7) Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für außerordentliche Einzelleistungen pauschalierte Verwaltungskosten in angemessener Höhe festsetzen.
- (8) Die Forderungen aus Beiträgen und/oder Kosten sind mit Rechnungstellung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Sobald sich ein Mitglied im Verzug befindet, können auf Beschluss des Präsidiums die Einzelmitglieder des Mitglieds von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen werden, bis das Mitglied die Forderung beglichen hat.
- (9) Für die Sportversicherung, die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind vom TNW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen, die nach Maßgabe der Bestanderhebung des LSB NRW zugrunde gelegt werden. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen. Die Mitglieder des TNW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die Berufsgenossenschaft, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TNW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zum unmittelbaren Einzug ab.
- (10) Das Präsidium legt durch Beschluss die Höhe der Erstattung von Aufwendungen für Funktionär*inentätigkeiten (z. B. Wertungsrichter*innen, Turnierleitung, Protokoll etc.) im Rahmen von Tanzsportveranstaltungen (z. B. Turnieren, DTSA-Abnahmen) fest. Ebenso legt es durch Beschluss die Pflicht zur Erhebung und Abführung von Sportförderbeiträgen bei Turnierveranstaltungen im Verbandsgebiet fest.

§ 3 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (3) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.
- (5) Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.
- (6) Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.
- (7) Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haus-

haltsansatz nicht vor, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.

- (8) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung wurde vom 65. ordentlichen Verbandstag am 18. April 2021 neu gefasst. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Finanz- und Gebührenordnung in der Fassung vom 27. September 2020.



Anlage zu Anträgen

**13.4 – Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung
(Tagesordnungspunkt 9.4)**

- 1) Geänderte, zu beschließende Fassung -



Ehrungsordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 18.04.2021

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg**

Stand:
April 2021

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen kann besonders sportliche Leistungen von Einzelsportler*innen und Mannschaften anerkennen.

Der Verband kann für hervorragende Vereinsarbeit Clubs und Vereine auszeichnen.

In gleicher Weise können auch verdiente Funktionär*innen im Vereins- und/oder Verbandswesen geehrt werden.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitgliedschaft

Ehrennadel

TNW-Ehrenplakette

Mannschafts-nadel

Vereinsehrung

Auszeichnung für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

Jugendnadel

Jugend-Dankesnadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft sind in § 5 der TNW-Satzung geregelt.

§3 Ehrennadel

3.1 Die TNW-Ehrennadel wird an Einzelpersonen in Bronze, Silber und Gold verliehen.

3.2 **in Bronze:**

3.2.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit

3.2.2 an Personen, die durch verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit den Tanzsport gefördert haben

3.3 **in Silber**

3.3.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit

3.3.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport besonders verdient gemacht haben

3.4 **in Gold**

3.4.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit

3.4.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport nach Verleihung der silbernen Ehrennadel in herausragendem Maße verdient gemacht haben

§ 4 TNW-Ehrenplakette

- 4.1 Die TNW-Ehrenplakette kann verliehen werden an
- 4.1.1 Spitzensportler*innen im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.
 - 4.1.2 Persönlichkeiten im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.

§ 5 Mannschaftsnadel

- 5.1 Die TNW-Mannschaftsnadel kann verliehen werden an Mannschaften im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die in den Formationstänzen Standard, Latein und JMC herausragende Ergebnisse erzielt haben.

§ 6 Vereinsehrung

Vereine mit besonderen innovativen Vereinsprojekten werden jährlich ausgezeichnet.

§ 7 Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

- 7.1 Auszeichnungen erhalten Personen, die sich in besonderer Weise für die Vereinsentwicklung und den Vereinszusammenhalt verdient gemacht haben, dabei „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ sind

§ 8 Ehrungen der Jugend

- 8.1 Die TNW-Jugend verleiht die TNW-Jugend-Ehrennadel nach 5-jähriger Jugendvorstandsarbeit.
- 8.2 Die TNW-Jugend vergibt die TNW-Jugend-Dankesnadel für besondere Verdienste im Jugendtanzsport.

§ 9 Beantragung

- 9.1 Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft im TNW beschließt auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.
- 9.2 Die Ehrennadel kann von den Mitgliedern des Präsidiums oder den Verbandsmitgliedern beantragt werden. Verbandsmitglieder dürfen Ehrungsanträge nicht für die eigene Person stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist bis spätestens 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 9.3 Die Verleihung der TNW-Ehrenplakette beschließt das Präsidium.
- 9.4 Die Verleihung der Mannschaftsnadel beschließt das Präsidium.
- 9.5 Über die Auszeichnung von herausragenden Vereinsaktivitäten beschließt das Präsidium auf Antrag.
- 9.6 Über die Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ beschließt das Präsidium auf Antrag der Verbandsmitglieder.
- 9.7 Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel und der Jugend-Dankesnadel beschließt auf Antrag der TNW-Jugendvorstand.

§ 10 Verleihung

- 10.1 Ehrungen in Bronze werden entweder von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Vereinsvertreter durchgeführt. Die Ehrennadeln in Silber sollen möglichst von einem Mitglied des Präsidiums überreicht werden. Die Ehrennadeln in Gold, die Mannschaftsnadeln sowie die TNW-Ehrenplaketten werden durch den*die Präsident*in oder einem*einer Vizepräsident*in überreicht.
- 10.2 Vereinsauszeichnungen werden auf dem Verbandstag von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
- 10.3 Auszeichnungen für besonderes Vereinsengagement werden von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem Verbandsmitglied überreicht.
- 10.4 Jugendehrennadeln und Jugend-Dankesnadeln werden von Mitgliedern des Jugendvorstands überreicht.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 18.04.2021



Anlage zu Anträgen

**13.4 – Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung
(Tagesordnungspunkt 9.4)**

- 2) Markup (Version zur Nachverfolgung von Änderungen) -

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen kann besonders sportliche Leistungen von Einzelsportler*innen und Mannschaften anerkennen.

Der Verband kann für hervorragende Vereinsarbeit Clubs und Vereine auszeichnen.

In gleicher Weise können auch verdiente Funktionär*innen im Vereins- und/oder Verbandswesen geehrt werden.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitgliedschaft

Ehrennadel

TNW-Ehrenplakette

Mannschaftsnadel

Vereinsehrung

Auszeichnung für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

Jugendnadel

Jugend-Dankesnadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft sind in § 5 der TNW-Satzung geregelt.

§3 Ehrennadel

3.1 Die TNW-Ehrennadel wird an Einzelpersonen in Bronze, Silber und Gold verliehen.

3.2 **in Bronze:**

3.2.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit

3.2.2 an Personen, die durch verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit den Tanzsport gefördert haben

3.3 **in Silber**

3.3.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit

3.3.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport besonders verdient gemacht haben

3.4 **in Gold**

3.4.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit

3.4.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport nach Verleihung der silbernen Ehrennadel in herausragendem Maße verdient gemacht haben

§ 4 TNW-Ehrenplakette

- 4.1 Die TNW-Ehrenplakette kann verliehen werden an
- 4.1.1 Spitzensportler*innen im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.
 - 4.1.2 Persönlichkeiten im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.

§ 5 Mannschaftsnadel

- 5.1 Die TNW-Mannschaftsnadel kann verliehen werden an Mannschaften im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die in den Formationstänzen Standard, Latein und JMC herausragende Ergebnisse erzielt haben.

§ 6 Vereinsehrung

Vereine mit besonderen innovativen Vereinsprojekten werden jährlich ausgezeichnet.

§ 7 Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

- 7.1 Auszeichnungen erhalten Personen, die sich in besonderer Weise für die Vereinsentwicklung und den Vereinszusammenhalt verdient gemacht haben, dabei „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ sind

§ 8 Ehrungen der Jugend

- 8.1 Die TNW-Jugend verleiht die TNW-Jugend-Ehrennadel nach 5-jähriger Jugendvorstandsarbeit.
- 8.2 Die TNW-Jugend vergibt die TNW-Jugend-Dankesnadel für besondere Verdienste im Jugendtanzsport.

§ 9 Beantragung

- 9.1 Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft im TNW beschließt auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.
- 9.2 Die Ehrennadel kann von den Mitgliedern des Präsidiums oder den Verbandsmitgliedern beantragt werden. Verbandsmitglieder dürfen Ehrungsanträge nicht für die eigene Person stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist bis spätestens 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 9.3 Die Verleihung der TNW-Ehrenplakette beschließt das Präsidium.
- 9.4 Die Verleihung der Mannschaftsnadel beschließt das Präsidium.
- 9.5 Über die Auszeichnung von herausragenden Vereinsaktivitäten beschließt das Präsidium auf Antrag.
- 9.6 Über die Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ beschließt das Präsidium auf Antrag der Verbandsmitglieder.
- 9.7 Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel und der Jugend-Dankesnadel beschließt auf Antrag der TNW-Jugendvorstand.

§ 10 Verleihung

- 10.1 Ehrungen in Bronze werden entweder von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Vereinsvertreter durchgeführt. Die Ehrennadeln in Silber sollen möglichst von einem Mitglied des Präsidiums überreicht werden. Die Ehrennadeln in Gold, die Mannschaftsnadeln sowie die TNW-Ehrenplaketten werden durch den*die Präsident*in oder einem*einer Vizepräsident*in überreicht.
- 10.2 Vereinsauszeichnungen werden auf dem Verbandstag von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
- 10.3 Auszeichnungen für besonderes Vereinsengagement werden von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem Verbandsmitglied überreicht.
- 10.4 Jugendehrennadeln und Jugend-Dankesnadeln werden von Mitgliedern des Jugendvorstands überreicht.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 18.04.2021

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen kann besonders sportliche Leistungen von Einzelsportler*[innen](#) und Mannschaften anerkennen.

Der Verband kann für hervorragende Vereinsarbeit Clubs und Vereine auszeichnen.

In gleicher Weise können auch verdiente Funktionär*[innene](#) im Vereins- und/oder Verbandswesen geehrt werden.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitgliedschaft

Ehrennadel

TNW-Ehrenplakette

Mannschafts-nadel

Vereinsehrung

Auszeichnung für „Ehrenamtler*[innen](#) ohne Amt“

Jugendnadel

Jugend-Dankesnadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft sind in § 5 der TNW-Satzung geregelt.

§3 Ehrennadel

3.1 Die TNW-Ehrennadel wird an Einzelpersonen in Bronze, Silber und Gold verliehen.

3.2 **in Bronze:**

3.2.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit

3.2.2 an Personen, die [sich um den Amateurtanzsport verdient gemacht haben](#) [durch verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit den Tanzsport gefördert haben](#)

3.3 **in Silber**

3.3.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit

3.3.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport [besonders](#) verdient gemacht haben

3.4 **in Gold**

3.4.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit

3.4.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport [nach Verleihung der silbernen Ehrennadel](#) in [besonderem herausragendem](#) Maße verdient gemacht haben

§ 4 TNW-Ehrenplakette

- 4.1 Die TNW-Ehrenplakette kann verliehen werden an
- 4.1.1 Spitzensportler*innen im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.
 - 4.1.2 Persönlichkeiten im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.

§ 5 Mannschaftsnadel

- 5.1 Die TNW-Mannschaftsnadel kann verliehen werden an Mannschaften im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die in den Formationstänzen Standard, Latein und JMC herausragende Ergebnisse erzielt haben.
- ~~• an die ersten drei Finalplätze bei deutschen Meisterschaften~~
 - ~~• an die ersten sechs Plätze der Europameisterschaften und Weltmeisterschaften in den Formationstänzen Standard, Latein und JMD, sofern die Formationen dem TNW angehören~~

§ 6 Vereinsehrung

Vereine mit besonderen innovativen Vereinsprojekten werden jährlich ausgezeichnet.

§ 7 Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

- 7.1 Auszeichnungen erhalten Personen, die sich in besonderer Weise für die Vereinsentwicklung und den Vereinszusammenhalt verdient gemacht haben, dabei „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ sind

§ 8 Ehrungen der Jugend

- 8.1 Die TNW-Jugend verleiht die TNW-Jugend-Ehrennadel nach 5-jähriger Jugendvorstandsarbeit.
- 8.2 Die TNW-Jugend vergibt die TNW-Jugend-Dankesnadel für besondere Verdienste im Jugendtanzsport.

§ 9 Beantragung

- 9.1 Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft im TNW beschließt auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.
- 9.2 Die Ehrennadel kann von den Mitgliedern des Präsidiums oder den Verbandsmitgliedern beantragt werden. Verbandsmitglieder dürfen Ehrungsanträge nicht für die eigene Person stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist bis spätestens 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 9.3 Die Verleihung der TNW-Ehrenplakette beschließt das Präsidium.
- 9.4 Die Verleihung der Mannschaftsnadel beschließt das Präsidium.
- 9.5 Über die Auszeichnung von herausragenden Vereinsaktivitäten beschließt das Präsidium auf Antrag.
- 9.6 Über die Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ beschließt das Präsidium auf Antrag der Verbandsmitglieder.

- 9.7 Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel und der Jugend-Dankesnadel beschließt auf Antrag der TNW-Jugendvorstand.

§ 10 Verleihung

- 10.1 Ehrungen in Bronze werden entweder von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Vereinsvertreter durchgeführt. Die Ehrennadeln in Silber sollen möglichst von einem Mitglied des Präsidiums überreicht werden. Die Ehrennadeln in Gold, die Mannschaftsnadeln sowie die TNW-Ehrenplaketten werden ~~vom~~ durch den*die Präsident*ien oder ~~von~~ einem *einer Vizepräsident*ien überreicht.
- 10.2 Vereinsauszeichnungen werden auf dem Verbandstag von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
- 10.3 Auszeichnungen für besonderes Vereinsengagement werden von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem Verbandsmitglied überreicht.
- 10.4 Jugendehrennadeln und Jugend-Dankesnadeln werden von Mitgliedern des Jugendvorstands überreicht.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 17.04.201618.04.2021



Anlage zu Anträgen

**13.5 – Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung
für den Verbandstag**

(Tagesordnungspunkt 9.5)

- Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandstag -

§ 1 Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen.
- (2) Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

§ 2 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei die digitale Form ausreichend ist.
- (2) Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte des Präsidiums
3. Bericht des Kassenprüfungsgremiums
4. Feststellung der Anwesenheit
5. Entlastung des Präsidiums
6. Wahlen
7. Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 4 Teilnehmer und Öffentlichkeit

- (1) Verbandstage sind nicht öffentlich.
- (2) Gäste dürfen auf Beschluss des Verbandstages teilnehmen. Abweichend hiervon dürfen folgende Personen als Gäste ohne besonderen Beschluss teilnehmen:
 - ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Präsidiums des DTV
 - die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NW
 - Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden.
- (3) Die Verbandstagsleitung kann Gästen beim Verbandstag ein Rederecht einräumen.

§ 5 Redner und Redezeit

- (1) Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.
- (2) Der*Die Antragsteller*in erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erste*r und als letzte*r das Wort.
- (3) Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Delegierten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein*e Debattenredner*in geendet hat.
- (5) Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

§ 6 Anträge

- (1) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und ein*e eventuelle*r Gegenredner*in gesprochen haben.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Der*Die Antragsteller*in hat das Schlusswort.
- (4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.
- (2) Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen gemäß Satzung.

-
- (4) Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und ggf. für das Einsammeln und jedenfalls Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.

§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes

- (1) Die Verbandstagsleitung kann eine*n Redner*in zur Ordnung rufen, wenn er*sie nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem*r Redner*in das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.
- (2) Die Verbandstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach (1) und (2) zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Die Verbandstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstages ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.
- (2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium schriftlich einzureichen (Poststempel). Gehen keine solcher Anträge ein, gilt die Niederschrift nach Fristablauf als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 65. ordentlichen Verbandstag am 18.04.2021. Sie tritt mit Eintragung der auf demselben Verbandstag beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 28.04.2013.



Anlage zu Anträgen

**13.6 – Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung
(Tagesordnungspunkt 9.6)**

- Neufassung der Reisekostenordnung -

Reisekostenordnung

1. Grundlegendes

Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen werden Reisekosten wie folgt erstattet:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand
- c) Übernachtungskosten
- d) Reisenebenkosten

Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

2. Anspruchsberechtigte Person

Eine Person, die für den TNW als

- a) Inhaber*in eines Wahlamtes oder
- b) als beauftragte Person im Sinne der Satzung oder
- c) aufgrund einer Weisung durch eine*n Inhaber*in eines Wahlamtes

eine Reisetätigkeit vornimmt, ist eine anspruchsberechtigte Person.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die der anspruchsberechtigten Person durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Erstattet werden:

- a) die Kosten für die notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.). Erstattungsfähig ist der Fahrpreis 2. Klasse. Spartarife sind zu benutzen.
- b) bei PKW-Nutzung die Kosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 8 EStG bis zu einer Gesamtentfernung für Hin- und Rückreise von maximal 500 km, darüber hinaus entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- c) bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif.
- d) Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Nutzung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis über die angefallenen Kosten.

4. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand für anspruchsberechtigte Personen können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld. Vergütet wird der pauschale Verpflegungsmehraufwand gemäß jeweils geltender Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen.

5. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für eine anspruchsberechtigte Person erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.

6. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können in der Höhe erstattet werden, in der eine Erstattung steuerfrei zulässig ist.

7. Ausnahmen

Der*Die Vizepräsident*in Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Nachweis- und Nebenpflichten gestatten.

Anlage zu Anträgen

**13.7 – Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung
(Tagesordnungspunkt 9.7)**

- 1) Geänderte, zu beschließende Fassung -

Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „TNW“ genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Lehrgangs-, Lizenz- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der TNW die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TNW verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsvorständen, Teilnehmer*innen an Tanzsportlehrgängen / Workshops und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z. B. Deutscher Tanzsportverband, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und diese Datenschutzordnung durch alle Personen und Mitglieder im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Der TNW verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie der Lehrgangs- und Lizenzverwaltung verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Vereine/Personen:
 - a) Stammdaten wie Vereinsnummer, Vereinsname, Standort, Gründungsjahr, Eintritts- und Austrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, E-Mail-Adresse, Website
 - b) Adressdaten des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - c) Kontaktdaten des Vorstandes, des/der Sportwartes*in, der Geschäftsstelle, von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Vorname, Nachname, Telefon-, Mobilfunk, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein)
 - d) Zuordnungsdaten wie Aktivitäten/Tanzsportbereiche, Verband, Mitgliederzahlen (unter/über 18 Jahren), bei Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen auch Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung
 - e) Lizenzdaten wie Lizenzart, Ausstellungsdatum, Dauer, etc.
 - f) Lehrgangsdaten wie Lehrgangseinheiten, Prüfungsergebnisse, Startgruppe- und klasse

- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Tanzsportarten im jeweiligen Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Landesverbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Verbandsorgan und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Vorname und Name von Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbandes werden die Personendaten des Präsidiums, des Jugendvorstandes, der Beauftragten, Landes- und Verbandstrainer*innen, Verbandstagleitung, Kassenprüfer*innen und Fachschaften sowie weiterer Ansprechpartner mit Vorname, Nachname, Funktion, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse und Telefon-, Mobilfunk-, Telefaxnummer veröffentlicht, sofern eine Einverständniserklärung in der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten werden nur Vorname, Nachname, Funktion und Verband-Email-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Vizepräsident*in zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die Vizepräsident*in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DS-GVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verband (z.B. dem Präsidium, den Landes- und Verbandstrainer*innen, etc.) in einem Rahmen zur Verfügung gestellt, in dem es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- 5.2 Personenbezogene Daten von Vereinen / Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*innen von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Präsidiumsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Ansprechpartner*in (Vornamen, Nachnamen) und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hierzu muss eine Versicherung abgegeben werden, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinanderstehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (engl. „Blind Carbon Copy“ / Blindkopie) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre, Beauftragte und Mitarbeiter*innen im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte*r

Da im Verband in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein*e interne*r Datenschutzbeauftragte*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB eine*n externe*n Datenschutzbeauftragte*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen. Da der/die Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidium zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragte*r werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte im Internet / Websites (z. B. TNW Online, die Veranstaltungsseiten der danceComp / des Winter Dance Festivals). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TNW.
- 9.2 Der/Die Pressesprecher*in des TNW ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten / Websites verantwortlich.
- 9.3 Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Website, Facebook, Twitter) obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums. Für den Betrieb eines Internetauftritts muss ein*e Verantwortliche*r benannt werden, der/die weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- 9.4 Bei der Veröffentlichung von Daten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden, da die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten im Internet nicht gesichert ist.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Funktionäre, Beauftragte, Mitarbeiter*innen etc. des Verbandes dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag am 14.04.2019 beschlossen, vom Verbandstag am 18.04.2021 geändert und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der TNW-Satzung.



Anlage zu Anträgen

**13.7 – Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung
(Tagesordnungspunkt 9.7)**

- 2) Markup (Version zur Nachverfolgung von Änderungen) -

Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „TNW“ genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Lehrgangs-, Lizenz- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der TNW die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TNW verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsvorständen, Teilnehmer*innenn an Tanzsportlehrgängen / Workshops und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z. B. Deutscher Tanzsportverband, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und diese Datenschutzordnung durch alle Personen und Mitglieder im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Der TNW verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie der Lehrgangs- und Lizenzverwaltung verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Vereine/Personen:
 - a) Stammdaten wie Vereinsnummer, Vereinsname, Standort, Gründungsjahr, Eintritts- und Austrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, E-Mail-Adresse, Website
 - b) Adressdaten des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - c) Kontaktdaten des Vorstandes, des/der Sportwartes*in, der Geschäftsstelle, von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Vorname, Nachname, Telefon-, Mobilfunk, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein)
 - d) Zuordnungsdaten wie Aktivitäten/Tanzsportbereiche, Verband, Mitgliederzahlen (unter/über 18 Jahren), bei Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen auch Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung
 - e) Lizenzdaten wie Lizenzart, Ausstellungsdatum, Dauer, etc.
 - f) Lehrgangsdaten wie Lehrgangseinheiten, Prüfungsergebnisse, Startgruppe- und klasse

- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Tanzsportarten im jeweiligen Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Landesverbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Verbandsorgan und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Vorname und Name von Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbandes werden die Personendaten des Präsidiums, des Jugendvorstandes, der Beauftragten, Landes- und Verbandstrainer*innen, Verbandstagleitung, Kassenprüfer*innen und Fachschaften sowie weiterer Ansprechpartner mit Vorname, Nachname, Funktion, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse und Telefon-, Mobilfunk-, Telefaxnummer veröffentlicht, sofern eine Einverständniserklärung in der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten werden nur Vorname, Nachname, Funktion und Verband-Email-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Vizepräsident*in zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die Vizepräsident*in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DS-GVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verband (z.B. dem Präsidium, den Landes- und Verbandstrainer*innen, etc.) in einem Rahmen zur Verfügung gestellt, in dem es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- 5.2 Personenbezogene Daten von Vereinen / Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*innen von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Präsidiumsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Ansprechpartner*in (Vornamen, Nachnamen) und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hierzu muss eine Versicherung abgegeben werden, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinanderstehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (engl. „Blind Carbon Copy“ / Blindkopie) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre, Beauftragte und Mitarbeiter*innen im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte*r

Da im Verband in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein*e interne*r Datenschutzbeauftragte*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB eine*n externe*n Datenschutzbeauftragte*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen. Da der/die Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidium zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragte*r werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte im Internet / Websites (z. B. TNW Online, die Veranstaltungsseiten der danceComp / des Winter Dance Festivals). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TNW.
- 9.2 Der/Die Pressesprecher*in des TNW ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten / Websites verantwortlich.
- 9.3 Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Website, Facebook, Twitter) obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums. Für den Betrieb eines Internetauftritts muss ein*e Verantwortliche*r benannt werden, der/die weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- 9.4 Bei der Veröffentlichung von Daten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden, da die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten im Internet nicht gesichert ist.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Funktionäre, Beauftragte, Mitarbeiter*innen etc. des Verbandes dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag am 14.04.2019 beschlossen, vom Verbandstag am 18.04.2021 geändert und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der TNW-Satzung.

Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „TNW“ genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Lehrgangs-, Lizenz- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der TNW die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TNW verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsvorständen, Teilnehmer*innen-/Teilnehmerinnen an Tanzsportlehrgängen / Workshops und Mitarbeiter*innenn-/Mitarbeiterinnen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z. B. Deutscher Tanzsportverband, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und diese Datenschutzordnung durch alle Personen und Mitglieder im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Der TNW verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie der Lehrgangs- und Lizenzverwaltung verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Vereine-/Personen:
 - a) Stammdaten wie Vereinsnummer, Vereinsname, Standort, Gründungsjahr, Eintritts- und Austrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, E-Mail-Adresse, Website
 - b) Adressdaten des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie von -Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - c) Kontaktdaten des Vorstandes, des/der Sportwartes*in, der Geschäftsstelle, von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Vorname, Nachname, Telefon-, Mobilfunk, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein)
 - d) Zuordnungsdaten wie Aktivitäten-/Tanzsportbereiche, Verband, Mitgliederzahlen (unter-/über 18 Jahren), bei Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen auch Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung
 - e) Lizenzdaten wie Lizenzart, Ausstellungsdatum, Dauer, etc.
 - f) Lehrgangsdaten wie Lehrgangseinheiten, Prüfungsergebnisse, Startgruppe- und klasse

- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Tanzsportarten im jeweiligen Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Landesverbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Verbandsorgan und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Vorname und Name von Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbandes werden die Personendaten des Präsidiums, des Jugendvorstandes, der Beauftragten, Landes- und Verbandstrainer*innen/-innen, Vorstandsgleitung, Kassenprüfer*innen und Fachschaften sowie weiterer Ansprechpartner mit -Vorname, Nachname, Funktion, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse und Telefon-, Mobilfunk-, Telefaxnummer veröffentlicht, sofern eine Einverständniserklärung in der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten werden nur Vorname, Nachname, Funktion und Verband-Email-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Vizepräsident*in/-Vizepräsidentin zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die Vizepräsident*in/-die Vizepräsidentin stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DS-GVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiterinnen im Verband (z.B. dem Präsidium, den Landes- und Verbandstrainer*innen, etc.) in einem Rahmen zur Verfügung gestellt, in dem es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- 5.2 Personenbezogene Daten von Vereinen / Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*innen von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Präsidiumsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Ansprechpartner*in (Vornamen, Nachnamen) und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hierzu muss eine Versicherung abgegeben werden, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinanderstehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (engl. „Blind Carbon Copy“ / Blindkopie) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre, Beauftragte und Mitarbeiter*innen-/Mitarbeiterinnen im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte*r

Da im Verband in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein*e interne*r Datenschutzbeauftragte*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB eine*n externe*n Datenschutzbeauftragte*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen. Da der/die Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidium zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragte*r werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte im Internet / Websites (z. B. TNW Online, die Veranstaltungsseiten der danceComp / des Winter Dance Festivals). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TNW.
- 9.2 Der/Die Pressesprecher*in des TNW ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten / Websites verantwortlich.
- 9.3 Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Website, Facebook, Twitter) obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums. Für den Betrieb eines Internetauftritts muss ein*e Verantwortliche*r benannt werden, der/die weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- 9.4 Bei der Veröffentlichung von Daten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden, da die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten im Internet nicht gesichert ist.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Funktionäre, Beauftragte, Mitarbeiter*innen-/Mitarbeiterinnen etc. des Verbandes dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde ~~durch den vom~~ Verbandstag am 14.04.2019 beschlossen, ~~vom~~ Verbandstag am 18.04.2021 geändert und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der TNW-Satzung.



Anhang II

Haushaltsplan 2021 & Haushaltsrahmenplan 2021/2022

Einnahmen

Konten	Bezeichnung	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2021/22
Ideller Bereich							
2110	Echte Mitgliedsbeiträge Vereine	149.000,00 €	144.861,71 €	145.000,00 €	147.088,02 €	132.000,00 €	264.000,00 €
2115	Beiträge Persönliche Mitglieder	200,00 €	252,00 €	252,00 €	228,00 €	228,00 €	456,00 €
2300	Zuschuß LSB-Personalkosten	- €	- €	19.219,47 €	19.219,47 €	18.990,86 €	37.981,72 €
2301	Zuschuß LSB-Organisationsförderung	62.879,04 €	63.618,25 €	44.000,00 €	44.000,00 €	49.983,96 €	99.967,92 €
2305	Zuschuß LSB-Leistungssport	22.222,22 €	22.222,22 €	22.222,22 €	22.222,22 €	22.222,22 €	44.444,44 €
2320 / 2303	Sonstige Zuschüsse (Dez. Schulungsm.)	24.000,00 €	24.046,50 €	24.000,00 €	23.614,50 €	23.000,00 €	46.000,00 €
2400	Sonstige Einnahmen Lehre	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2400	Sonstige Einnahmen Breitensport	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2400	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €	2.029,75 €	1.000,00 €	1.207,37 €	500,00 €	1.000,00 €
2401	Sport €	2.300,00 €	2.142,50 €	500,00 €	803,50 €	500,00 €	2.800,00 €
2402	Sport € JMC	1.500,00 €	1.903,50 €	200,00 €	383,50 €	- €	1.500,00 €
2405	a.o. Ertrag	- €	363,35 €	- €	2.082,63 €	- €	- €
1000	Entnahme Verbandsvermögen	- €	- €	4.551,00 €	- €	- €	18.292,84 €
	Summe:	263.101,26 €	260.713,08 €	260.944,69 €	256.683,95 €	247.425,04 €	516.442,92 €

Ertragssteuernutraler Bereich							
3220	Spenden	- €	- €	- €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
3223	Erhaltene Spenden DC	3.500,00 €	4.475,00 €	- €	- €	- €	- €
	Summe:	3.500,00 €	4.475,00 €	- €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €

Zweckbetrieb Sport							
5005	Eintrittsgeld	31.500,00 €	33.964,65 €	- €	- €	- €	35.000,00 €
5724	Startgelder	56.000,00 €	72.617,72 €	- €	- €	- €	65.000,00 €
	Veranstaltungen	87.500,00 €	106.582,37 €	- €	- €	- €	100.000,00 €
5020	Schautanzgebühren	500,00 €	280,46 €	280,00 €	121,72 €	100,00 €	200,00 €
5021	DTSA	3.000,00 €	2.809,99 €	2.800,00 €	3.144,67 €	500,00 €	3.500,00 €
5700	Kombi Latein/Standard/Breitensp./Jugend	27.500,00 €	26.818,00 €	- €	- €	- €	- €
	Kombi Latein / Standard	- €	- €	7.500,00 €	6.913,90 €	12.000,00 €	24.000,00 €
	Kombi Breitensport	- €	- €	8.000,00 €	- €	5.000,00 €	13.000,00 €
5702	Lizenzwerb	38.200,00 €	35.320,00 €	32.800,00 €	28.711,34 €	32.350,00 €	48.000,00 €
5703	Lehrgänge Lizenzhalt	1.700,00 €	4.623,60 €	900,00 €	1.854,00 €	1.400,00 €	3.000,00 €
5704	Allgemeinlehrgänge	- €	- €	- €	490,00 €	- €	- €
5705	Einnahmen Kader	2.500,00 €	1.910,00 €	1.000,00 €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €	- €	- €
5707	Sportförderlehrgänge	640,00 €	920,00 €	- €	375,00 €	250,00 €	1.000,00 €
5711	Sportförderlehrgänge JMC	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Sportförderlehrgänge	640,00 €	920,00 €	- €	375,00 €	250,00 €	1.000,00 €
	Summe:	161.540,00 €	179.264,42 €	53.280,00 €	41.610,63 €	51.600,00 €	192.700,00 €

7801	Sponsoring DC 19%, netto in 2018	3.300,00 €	2.823,71 €	- €	- €	- €	2.000,00 €
7802	Werbung Internet 19%	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7803	Fotolizenzen	150,00 €	263,82 €	- €	- €	- €	- €
7804	Einnahmen Standgebühren DC 19%	22.330,00 €	21.256,62 €	- €	- €	- €	18.000,00 €
7805	Shuttleservice DC	500,00 €	163,87 €	- €	- €	- €	- €
	Summe:	26.280,00 €	24.508,02 €	- €	- €	- €	20.000,00 €

Ausgaben

Konten	Bezeichnung	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2021/22
Ideller Bereich							
2425	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	- €	- €	- €	18,57 €	- €	- €
2500	Abschreibung Anlagevermögen	2.000,00 €	2.335,00 €	2.000,00 €	1.983,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €
2501	Geringwertige Anlagegüter	- €	562,26 €	800,00 €	2.612,00 €	3.500,00 €	7.000,00 €
	Afa (Abschreibung)	2.000,00 €	2.897,26 €	2.800,00 €	4.613,57 €	5.500,00 €	11.000,00 €
2551	Sonstige Lohnkosten (GS und Redakteur TMU)	67.500,00 €	67.255,03 €	60.000,00 €	65.643,16 €	48.750,00 €	108.750,00 €
2555	Sozialversicherungsbeiträge	15.400,00 €	16.303,84 €	13.500,00 €	14.422,46 €	11.000,00 €	25.000,00 €
2556	Aushilfslohn	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Personalkosten	82.900,00 €	83.558,87 €	73.500,00 €	80.065,62 €	59.750,00 €	133.750,00 €
6805	Bewirtungskosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2560	Reisekosten	- €	7.426,29 €	5.000,00 €	1.611,50 €	5.000,00 €	12.000,00 €
	Reisekosten	9.000,00 €	7.426,29 €	5.000,00 €	1.611,50 €	5.000,00 €	12.000,00 €
2660	Anteilige Raumkosten	- €	1.276,68 €	1.276,68 €	1.276,68 €	1.276,68 €	2.553,36 €
2661	Raummiete	- €	4.291,20 €	4.291,20 €	4.291,20 €	4.291,20 €	8.582,40 €

	Miete,Pacht	8.500,00 €	5.567,88 €	5.567,88 €	5.551,74 €	5.567,88 €	11.135,76 €
2701	Büromaterial	2.600,00 €	1.719,20 €	1.800,00 €	1.362,96 €	1.800,00 €	3.600,00 €
2702	Porto	1.100,00 €	711,40 €	800,00 €	166,04 €	500,00 €	1.000,00 €
2703	Telefon, Telefax	2.900,00 €	2.176,48 €	2.000,00 €	1.649,75 €	1.800,00 €	3.600,00 €
2704	Urkunden, Medaillien, Nadeln	3.000,00 €	2.117,93 €	2.200,00 €	2.711,99 €	1.500,00 €	3.800,00 €
2705	PC-Zubehör (Software)	1.500,00 €	2.810,83 €	1.500,00 €	1.438,26 €	1.500,00 €	3.000,00 €
2706	Reparatur Maschinen	1.300,00 €	1.392,30 €	1.500,00 €	- €	- €	- €
2707	Druckkosten	1.200,00 €	1.270,92 €	1.200,00 €	1.254,90 €	400,00 €	400,00 €
2720	Buchführung, Beratungskosten	10.700,00 €	11.041,57 €	11.000,00 €	11.001,53 €	11.000,00 €	22.000,00 €
	Buchführung, Beratungskosten	10.700,00 €	11.041,57 €	11.000,00 €	11.001,53 €	11.000,00 €	22.000,00 €
2730	Nebenkosten Geldverkehr	1.200,00 €	1.115,43 €	1.100,00 €	632,81 €	750,00 €	1.500,00 €
27301	Gerichtskosten / Mahnkosten				82,00 €	100,00 €	200,00 €
2732	Gebühren Paypal	1.600,00 €	2.183,51 €	300,00 €	- €	207,16 €	2.207,16 €
2740	Sonstige Kosten	1.171,26 €	177,65 €	560,81 €	67,94 €	500,00 €	1.000,00 €
2752	Abgabe Fachverband	12.000,00 €	11.937,97 €	12.000,00 €	11.721,50 €	11.000,00 €	22.000,00 €
2753	Versicherungsbeitrag	5.000,00 €	5.023,44 €	6.100,00 €	3.915,65 €	5.000,00 €	10.000,00 €
2800	TNW-Verbandstag	1.000,00 €	1.288,29 €	1.300,00 €	527,70 €	700,00 €	2.000,00 €
2801	DTV Verbandstag		- €	- €	- €	700,00 €	1.400,00 €
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	250,00 €	478,47 €	500,00 €	209,43 €	250,00 €	750,00 €
2804	Spitzensport Jugend	11.500,00 €	11.500,00 €	8.500,00 €	6.616,00 €	10.000,00 €	21.500,00 €
2805	Spitzensport	31.000,00 €	29.909,14 €	27.000,00 €	21.818,52 €	29.000,00 €	58.000,00 €
2806	Spitzensport JMC	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €	- €	- €
2816	TMU Layout			4.096,00 €	- €	- €	- €
2816	Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00 €	9.873,00 €	6.000,00 €	6.133,27 €	6.000,00 €	14.000,00 €
	Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00 €	9.873,00 €	10.096,00 €	6.133,27 €	6.000,00 €	14.000,00 €
2820	Schulsport (Förderpreise)	2.500,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	6.000,00 €
2830	Sport	5.500,00 €	4.681,39 €	4.000,00 €	5.607,70 €	5.000,00 €	10.000,00 €
2831	Lehre	2.500,00 €	2.172,98 €	1.700,00 €	543,39 €	2.000,00 €	4.000,00 €
2832	Breitensport	1.500,00 €	809,24 €	1.000,00 €	193,69 €	1.500,00 €	3.000,00 €
2833	JMC	2.000,00 €	2.645,55 €	1.500,00 €	1.189,70 €	1.500,00 €	3.500,00 €
2834	Fachw. SSK	2.800,00 €	2.288,22 €	900,00 €	542,21 €	1.500,00 €	4.300,00 €
2835	Breaking					8.000,00 €	18.000,00 €
2840	Gardetanz DVG	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2841	Gardetanz LKT	500,00 €	500,00 €	2.500,00 €	- €	5.000,00 €	10.000,00 €
2842	Rock'n Roll	500,00 €	500,00 €	1.000,00 €	- €	2.000,00 €	4.000,00 €
2843	Arbeitsgruppen TNW			- €	- €	- €	- €
2844	Kosten Datenschutz	1.650,00 €	605,52 €	500,00 €	603,72 €	500,00 €	1.000,00 €
2900	Sonstige Steuern	- €	- €	- €	8.000,00 €	- €	- €
2302	Organisationsförd. Jugend	13.000,00 €	9.525,30 €	13.000,00 €	3.648,32 €	9.000,00 €	22.000,00 €
	Jugend gesamt	13.000,00 €	9.525,30 €	13.000,00 €	3.648,32 €	9.000,00 €	22.000,00 €
	Summe :	232.371,26 €	222.406,03 €	206.924,69 €	186.481,41 €	197.525,04 €	425.642,92 €

Zweckbetrieb Sport							
5280	Breitensportmaß. Förderpreis	500,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
5289	dancecomp	122.650,00 €	112.510,00 €	13.000,00 €	7.453,13 €	7.500,00 €	125.500,00 €
5289	WiDaFe Verlustausgleich	8.000,00 €	10.811,10 €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	20.000,00 €
	Veranstaltungen	130.650,00 €	123.321,10 €	23.000,00 €	7.453,13 €	17.500,00 €	145.500,00 €
5820	Honorare	- €	12.628,21 €	- €	- €	- €	- €
	Standard / Latein Kombi	- €	- €	4.200,00 €	5.735,89 €	9.000,00 €	18.000,00 €
	Breitensport Kombi	- €	- €	3.000,00 €	- €	4.500,00 €	9.000,00 €
5821	Nebenkosten	- €	8.236,25 €	- €	- €	- €	- €
	Standard / Latein	- €	- €	4.700,00 €	4.117,15 €	5.000,00 €	10.000,00 €
	Breitensport	- €	- €	3.000,00 €	- €	1.500,00 €	3.000,00 €
	Kombilehrgänge	24.900,00 €	20.864,46 €	14.900,00 €	9.853,04 €	20.000,00 €	40.000,00 €
5822	Honorare	- €	23.764,50 €	27.200,00 €	23.571,64 €	26.420,00 €	40.000,00 €
5823	Nebenkosten	- €	7.565,54 €	8.000,00 €	7.449,22 €	5.080,00 €	8.000,00 €
	Lizenzwerb	27.500,00 €	31.330,04 €	35.200,00 €	31.020,86 €	31.500,00 €	48.000,00 €
5824	Honorare	- €	848,12 €	1.300,00 €	362,00 €	870,00 €	2.500,00 €
5825	Nebenkosten	- €	789,80 €	900,00 €	- €	80,00 €	500,00 €
	Lizenzhalt	1.500,00 €	1.637,92 €	2.200,00 €	362,00 €	950,00 €	3.000,00 €
2829	Kosten Kader Sonstiges	6.000,00 €	2.246,02 €	2.500,00 €	737,52 €	2.500,00 €	5.000,00 €
5828	Honorare	12.000,00 €	11.533,12 €	14.000,00 €	11.221,06 €	14.000,00 €	28.000,00 €
5829	Nebenkosten	9.000,00 €	6.528,29 €	8.000,00 €	5.526,83 €	9.000,00 €	18.000,00 €
5832	Honorare Kader JMC Jugend	8.000,00 €	8.652,80 €	6.000,00 €	5.924,50 €	6.000,00 €	14.000,00 €
5833	Nebenkosten Kader Jugend JMC	1.500,00 €	922,74 €	1.500,00 €	1.225,20 €	1.500,00 €	3.000,00 €
	Kadermaßnahmen/Jugendkader	36.500,00 €	29.882,97 €	32.000,00 €	24.635,11 €	33.000,00 €	68.000,00 €
5830	Honorare	500,00 €	791,48 €	- €	- €	470,00 €	850,00 €
5831	Nebenkosten	- €	80,00 €	- €	- €	80,00 €	150,00 €
5837	Honorare JMC	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5838	Nebenkosten JMC	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Sportförderlehrgänge	500,00 €	871,48 €	- €	- €	550,00 €	1.000,00 €
	Summe :	222.050,00 €	207.907,97 €	107.300,00 €	73.324,14 €	103.500,00 €	305.500,00 €

Einnahmen	454.421,26 €	468.960,52 €	314.224,69 €	298.294,58 €	301.025,04 €	731.142,92 €
------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Ausgaben	454.421,26 €	430.314,00 €	314.224,69 €	259.805,55 €	301.025,04 €	731.142,92 €
-----------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Überschuss	0,00 €	38.646,52 €	0,00 €	38.489,03 €	0,00 €	0,00 €
-------------------	---------------	--------------------	---------------	--------------------	---------------	---------------

Oliver Wöstenfeld
Steuerberater

Stadtparkinsel 28
41515 Grevenbroich

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25

47055 Duisburg

Finanzamt: Duisburg-Süd

Steuer-Nr: 109/5970/0332

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung -

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Grevenbroich, den 07. Mai 2021



Oliver Wöstenfeld
Steuerberater

BILANZ zum 31. Dezember 2020Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.654,00	3.637,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung		32,04	50,61
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		325,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	32.246,58		41.728,56
II. Kasse, Bank	<u>152.214,26</u>		<u>106.995,73</u>
		184.460,84	149.049,84
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN			
		3.227,35	714,06
		<hr/>	<hr/>
		189.374,23	153.451,51
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Dezember 2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Freie Rücklagen		153.405,89	114.916,86
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		29.847,17	16.786,92
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.013,08		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.702,60		18,30
3. Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden	0,00		350,63
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.244,49</u>		<u>14.868,80</u>
		5.960,17	15.237,73
D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN			
		161,00	6.510,00
		-----	-----
		<u>189.374,23</u>	<u>153.451,51</u>
		=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	147.316,02		145.143,90
2. Zuschüsse	109.056,19		109.886,97
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>293,17</u>		<u>5.712,40</u>
		256.665,38	260.743,27
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	4.595,00		2.897,26
2. Personalkosten	80.065,62		83.558,87
3. Übrige Ausgaben	<u>103.186,74</u>		<u>135.330,90</u>
		187.847,36-	221.787,03-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u><u>68.818,02</u></u>	<u><u>38.956,24</u></u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		647,00	5.266,50
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u><u>647,00</u></u>	<u><u>5.266,50</u></u>
C. ZWECKBETRIEB SPORT			
I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse Einnahmen aus Veranstaltungen		3.266,39	125.389,94
2. Materialaufwand Kosten für Veranstaltungen		7.453,13	146.033,74
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1		4.186,74-	20.643,80-
		<u>-----</u>	<u>-----</u>
Übertrag		65.278,28	23.578,94

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		65.278,28	23.578,94
II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Umsatzerlöse			
Einnahmen aus Lehrgängen Standard / Latein		38.344,24	69.591,60
2. Personalaufwand			
Lehrgangskosten Standard / Latein	57.983,79		72.765,31
Lehrgangskosten JMD	<u>7.149,70</u>		<u>9.575,54</u>
		65.133,49-	82.340,85-
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 2		<u>26.789,25-</u>	<u>12.749,25-</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		<u>30.975,99-</u>	<u>33.393,05-</u>
D. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT			
I. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport			
1. Umsatzerlöse			
Kommerzielle Werbung		0,00	27.816,83
Gewinn/Verlust Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		<u>0,00</u>	<u>27.816,83</u>
Gewinn/Verlust Geschäftsbetriebe Sport		<u>0,00</u>	<u>27.816,83</u>
E. VEREINSERGEBNIS		<u>38.489,03</u>	<u>38.646,52</u>
1. Einstellungen in das Vereinskapital		<u>38.489,03</u>	<u>38.646,52</u>
F. ERGEBNISVORTRAG		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
27 0	EDV-Software, entgeltl. erworben		1.654,00	3.637,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
410 0	Geschäftsausstattung	3,00		3,00
415 0	Büroeinrichtung	27,04		37,61
420 0	Ladeneinrichtung	2,00		2,00
476 0	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	<u>0,00</u>		<u>8,00</u>
			32,04	50,61
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650 0	Forderungen aus L+L		0,00	325,55
	Sonstige Vermögensgegenstände			
700 0	Sonstige Vermögensgegenstände	23.614,50		24.441,50
727 0	Forderungen Jugend	850,00		1.059,46
775 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	1,37		2.042,00
780 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	731,43		13.388,35
782 0	Abziehbare Vorsteuer 16%	807,67		0,00
830 0	Aufzuteilende Vorsteuer 7%	0,00		11,74
835 0	Aufzuteilende Vorsteuer 19%	0,00		14,44
1845 0	Umsatzsteuer 7%	298,85-		3.286,62-
1850 0	Umsatzsteuer 19%	0,00		5.222,52-
1851 0	Umsatzsteuer 5%	0,48-		0,00
1902 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	912,00-		0,00
1910 0	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	855,59-		639,59-
1913 0	Umsatzsteuer frühere Jahre	7.909,73		4.116,49
1916 0	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	0,00		5.803,31
1920 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>398,80</u>		<u>0,00</u>
			32.246,58	41.728,56
	Kasse, Bank			
920 0	Hauptkasse GSt Duisburg	1.611,40		142,15
925 0	Nebenkasse 1; Schatzmeister	337,58		248,85
945 0	SPK Duisburg - 220 001 861	0,00		3.411,58
946 0	SPK Wuppertal - 647 891	44.048,07		43.018,63
947 0	Spk Wuppertal #751 223 25 T-Geld	100.000,00		60.000,00
948 0	PayPal	15,96		0,00
959 0	SPK Wuppertal 758 904 (Jugend)	<u>6.201,25</u>		<u>174,52</u>
			152.214,26	106.995,73
	Übertrag		186.146,88	152.737,45

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020**Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.**
Duisburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Übertrag		186.146,88	152.737,45
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN			
990 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		3.227,35	714,06
	Summe Aktiva		<u>189.374,23</u>	<u>153.451,51</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Freie Rücklagen			
1000 0	Vereinsrücklagen	153.405,89		112.828,61
1010 0	Vereinsrücklagen Jugend	<u>0,00</u>		<u>2.088,25</u>
			153.405,89	114.916,86
	Sonstige Rückstellungen			
1220 0	Sonstige Rückstellungen	26.031,35		14.206,92
1221 0	Sonstige Rückstellungen Jugend	<u>3.815,82</u>		<u>2.580,00</u>
			29.847,17	16.786,92
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
1330 0	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen		1.013,08	0,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		3.702,60	18,30
	Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden			
1710 0	Voraus.Beitrag ggb. Sozialversich.träger		0,00	350,63
	Sonstige Verbindlichkeiten			
1700 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	597,49		584,93
1800 0	Sonstige Verbindlichkeiten	647,00		13.521,47
1801 0	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>762,40</u>
			1.244,49	14.868,80
	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN			
1806 0	VZ Lehrgänge		161,00	6.510,00
	Summe Passiva		<u>189.374,23</u>	<u>153.451,51</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110 0	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	147.088,02		144.891,90
2115 0	Mitgliedsbeiträge persönliche Mitglieder	<u>228,00</u>		<u>252,00</u>
			147.316,02	145.143,90
Zuschüsse				
2301 0	LSB Zuschuss Organisationsförderung	63.219,47		63.618,25
2303 0	Sonstige Zuschüsse	23.614,50		24.046,50
2305 0	Zuschuss LSB-Leistungssport	<u>22.222,22</u>		<u>22.222,22</u>
			109.056,19	109.886,97
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400 0	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	1.207,37		2.029,75
2401 0	Sport-Euro	803,50		2.142,50
2402 0	Sport-Euro JMD	383,50		1.903,50
2405 0	a.o. Ertrag / Aufwand	2.082,63-		363,35-
2425 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	<u>18,57-</u>		<u>0,00</u>
			293,17	5.712,40
Abschreibungen				
2500 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.983,00-		2.335,00-
2501 0	Sofortabschreibung GWG	<u>2.612,00-</u>		<u>562,26-</u>
			4.595,00-	2.897,26-
Personalkosten				
2551 0	Gehälter	65.643,16-		67.255,03-
2555 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>14.422,46-</u>		<u>16.303,84-</u>
			80.065,62-	83.558,87-
Übrige Ausgaben				
2560 0	Reisekostenerstattungen	1.611,50-		7.426,29-
2660 0	Reinigungskosten Geschäftsstelle	1.260,54-		1.276,68-
2661 0	Miete, Pacht	4.291,20-		4.291,20-
2701 0	Bürobedarf	1.362,96-		1.719,20-
2702 0	Porto	166,04-		711,40-
2703 0	Telefon, Telefax, Internet	1.649,75-		2.176,48-
2704 0	Urkunden, Medaillen	2.711,99-		2.117,93-
2705 0	PC-Zubehör, Lizenzen, Software	1.438,26-		2.810,83-
2706 0	Reparaturen Maschinen	0,00		1.392,30-
2707 0	Druckkosten	1.254,90-		1.270,92-
2720 0	Rechts- und Beratungskosten	11.001,53-		11.041,57-
2730 0	Nebenkosten Geldverkehr	632,81-		1.115,43-
2730 1	Gerichtskosten / Mahngebühren	82,00-		0,00
2732 0	Geb. Paypal	0,00		2.183,51-
2740 0	Sonstige Kosten	67,94-		177,65-
2752 0	Abgaben Fachverband	11.721,50-		11.937,97-
2753 0	Versicherungen, Beiträge	3.915,65-		5.023,44-
2800 0	Verbandstag	527,70-		1.288,29-
2802 0	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	209,43-		478,47-
2804 0	Spitzensport Jugend	6.616,00-		11.500,00-
				69.939,56-
Übertrag		50.521,70-	172.004,76	104.347,58

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		50.521,70-	172.004,76	104.347,58 69.939,56-
Übrige Ausgaben				
2805 0	Spitzensport	0,00		29.909,14-
2805 1	IF Privatstundenzuschuss	8.719,07-		0,00
2805 2	IF Turnierförderung	2.100,00-		0,00
2805 3	IF Trainingscamps	300,00-		0,00
2805 4	IF Trainingskostenzuschuss / Sonstige	10.699,45-		0,00
2816 0	Öffentlichkeitsarbeit	6.133,27-		9.873,00-
2820 0	Schulsport	3.000,00-		2.500,00-
2829 0	Kosten Kader sonstiges	737,52-		2.246,02-
2830 0	Kosten Sport	5.607,70-		4.681,39-
2831 0	Kosten Lehre	543,39-		2.172,98-
2832 0	Kosten Breitensport	193,69-		809,24-
2833 0	Kosten JMD	1.189,70-		2.645,55-
2834 0	Kosten Frauen und Sozialwart/-in	542,21-		2.288,22-
2841 0	Gardetanz LKT	0,00		500,00-
2842 0	Rock n Roll	0,00		500,00-
2844 0	Kosten Datenschutz	603,72-		605,52-
2850 0	Jugenddeligiertenversammlung (Jugend)	163,80-		384,78-
2851 0	Geschenke, Jubiläen (Jugend)	70,40-		242,37-
2855 0	Reisekosten (Jugend)	57,78-		886,40-
2856 0	Büromaterial (Jugend)	30,48-		158,48-
2860 0	Sitzungen (Jugend)	0,00		1.419,40-
2865 0	Buchführung / Beratung (Jugend)	1.500,00-		1.500,00-
2866 0	Meisterschaften (Jugend)	1.484,42-		1.438,64-
2870 0	Nebenkosten Geldverkehr (Jugend)	60,12-		75,21-
2875 0	a.o. Aufwendungen (Jugend)	928,32-		555,00-
2900 0	Sonstige Kosten	<u>8.000,00-</u>		<u>0,00</u>
			103.186,74-	135.330,90-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3223 0	Spenden DC	0,00		4.475,00
3227 0	Spenden (Jugend)	<u>647,00</u>		<u>791,50</u>
			647,00	5.266,50
ZWECKBETRIEB SPORT				
Einnahmen aus Veranstaltungen				
5005 0	DC - Eintrittsgeld 7 % USt	0,00		33.964,65
5006 0	WIDAFE - Eintrittsgeld 7 % USt	0,00		9.898,12
5020 0	Schautanzgebühren 7 % USt	121,72		280,46
5021 0	DTSA 7 % USt	3.144,67		2.809,99
5724 0	DC - Startgeld 0 % USt	0,00		72.617,72
5725 0	WIDAFE - Startgeld 0 % (Jugend)	0,00		3.395,00
5726 0	Turnierfahrten 0 % USt (Jugend)	<u>0,00</u>		<u>2.424,00</u>
			3.266,39	125.389,94
Übertrag			72.731,41	169.612,68

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			72.731,41	169.612,68
Kosten für Veranstaltungen				
5289 0	Kosten Veranstaltungen	7.453,13-		112.510,00-
5291 0	Kids- und Newcomerpokal (Jugend)	0,00		31,64-
5292 0	Veranstaltungen (Jugend)	0,00		3.166,40-
5293 0	WIDAFE - Kosten Veranstaltung (Jugend)	0,00		27.413,03-
5835 0	Turnierfahrten (Jugend)	<u>0,00</u>		<u>2.912,67-</u>
			7.453,13-	146.033,74-
Einnahmen aus Lehrgängen Standard / Latein				
5700 0	Kombi-Lehrgänge; 0 % USt	6.913,90		26.818,00
5702 0	Lehrgänge Lizenzwerb; 0 % USt	28.711,34		35.320,00
5703 0	Lehrgänge Lizenzhalt; 0% USt	1.854,00		4.623,60
5704 0	Einnahmen aus Kursen/Sport 0% USt	490,00		0,00
5705 0	Kader; 0% USt	0,00		1.910,00
5707 0	Sportförderlehrgänge; 0% USt	<u>375,00</u>		<u>920,00</u>
			38.344,24	69.591,60
Lehrgangskosten Standard / Latein				
5820 0	Honorare Kombilehrgänge	5.735,89-		12.628,21-
5821 0	Nebenkosten Kombilehrgänge	4.117,15-		8.236,25-
5822 0	Honorare Lehrgänge Lizenzwerb	23.571,64-		23.764,50-
5823 0	Nebenkosten Lehrgänge Lizenzwerb	7.449,22-		7.565,54-
5824 0	Honorare Lehrgänge Lizenzhalt	362,00-		848,12-
5825 0	Nebenkosten Lehrgänge Lizenzhalt	0,00		789,80-
5828 0	Honorare Kader	11.221,06-		11.533,12-
5829 0	Nebenkosten Kader	5.526,83-		6.528,29-
5830 0	Honorare Sportförderlehrgänge	0,00		791,48-
5831 0	Nebenkosten Sportförderlehrgänge	<u>0,00</u>		<u>80,00-</u>
			57.983,79-	72.765,31-
Lehrgangskosten JMD				
5832 0	Honorare Sportförderlehrgänge JMD	5.924,50-		8.652,80-
5833 0	Nebenkosten Kader Jugend JMD	<u>1.225,20-</u>		<u>922,74-</u>
			7.149,70-	9.575,54-
GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT				
Kommerzielle Werbung				
7801 0	DC - Werbung 19 % USt	0,00		2.823,71
7803 0	Anzeigen 19 % USt (Jugend)	0,00		263,82
7804 0	DC - Aussteller 19 % USt	0,00		21.256,62
7805 0	DC - Shuttle 19 % USt	0,00		163,87
7808 0	WIDAFE - Aussteller 19 % (Jugend)	0,00		1.000,00
7810 0	WIDAFE - Catering 19 % USt	<u>0,00</u>		<u>2.308,81</u>
			0,00	27.816,83
VEREINSERGEBNIS				
	VEREINSERGEBNIS		38.489,03	38.646,52
Übertrag			38.489,03	38.646,52

Handelsrecht

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			38.489,03	38.646,52
	Einstellungen in das Vereinskapital			
3996 0	Einstellung Rücklage		38.489,03-	38.646,52-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers Vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch-soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater aufzufordern alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich

nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann-wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt-von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Oliver Wöstenfeld
Steuerberater

Stadtparkinsel 28
41515 Grevenbroich

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2020

Stiftung Tanzsportförderung NRW

Friedrich-Alfred-Str. 25

47055 Duisburg

Finanzamt: Duisburg-Süd

Steuer-Nr: 109/5852/0288

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung -

Stiftung Tanzsportförderung NRW

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Grevenbroich, den 19. März 2021



Oliver Wöstenfeld
Steuerberater
Grevenbroich

Oliver Wöstenfeld
Steuerberater

BILANZ

Stiftung Tanzsportförderung NRW
Duisburg

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Wertpapiere			I. Stiftungskapital		
1. Sonstige Wertpapiere	46.089,17	45.999,36	1. Errichtungskapital	51.129,19	51.129,19
II. Kasse, Bank	26.662,17	20.122,89	II. Rücklagen		
			1. Ergebnisrücklagen		
			a) Sonstige Ergebnisrücklagen	13.995,56	13.003,20
			III. Jahresergebnis	7.329,09	992,36
			B. RÜCKSTELLUNGEN		
			1. sonstige Rückstellungen	297,50	997,50
	<u>72.751,34</u>	<u>66.122,25</u>		<u>72.751,34</u>	<u>66.122,25</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Stiftung Tanzsportförderung NRW
Duisburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Reisekosten		700,00-	1.300,00
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>700,00</u>	<u>1.300,00-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		6.535,04	712,19
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>6.535,04</u>	<u>712,19</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	409,36		410,01
2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen Zins- und Kurserträge	<u>89,81</u>		<u>1.575,77</u>
		499,17	1.985,78
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		405,12	405,61
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>94,05</u>	<u>1.580,17</u>
D. JAHRESERGEBNIS		<u>7.329,09</u>	<u>992,36</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

Stiftung Tanzsportförderung NRW
Duisburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Sonstige Wertpapiere			
915	Sonstige Wertpapiere		46.089,17	45.999,36
	Kasse, Bank			
946	SPK Duisburg 380 008 201	11.140,44		11.139,32
950	SPK Duisburg 200 415 875	15.521,73		8.271,39
957	SPK Duisburg 3 200 320 822	<u>0,00</u>		<u>712,18</u>
			26.662,17	20.122,89
	Summe Aktiva		<u>72.751,34</u>	<u>66.122,25</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2020

Stiftung Tanzsportförderung NRW
Duisburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Stiftungskapital			
	Errichtungskapital			
1100	Errichtungskapital		51.129,19	51.129,19
	Rücklagen			
	Sonstige Ergebnisrücklagen			
1120	Sonstige Ergebnisrücklagen		13.995,56	13.003,20
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		7.329,09	992,36
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		297,50	997,50
	Summe Passiva		<u>72.751,34</u>	<u>66.122,25</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Stiftung Tanzsportförderung NRW
Duisburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Reisekosten				
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand		700,00	1.300,00-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		6.535,04	712,19
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Zinserträge 0% USt	1,12		0,00
4151	Erträge aus Wertpapieren 0% USt	<u>408,24</u>		<u>410,01</u>
			409,36	410,01
Zins- und Kurserträge				
4488	Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen		89,81	1.575,77
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	107,62-		108,11-
4894	Rechts- und Beratungskosten	<u>297,50-</u>		<u>297,50-</u>
			405,12-	405,61-
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		7.329,09	992,36

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers Vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch-soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich

- nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann-wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt-von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.